

Politische Geschichte Bayerns

Herausgegeben vom Haus der Bayerischen Geschichte
als Heft 9 der
Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur
Redaktion: Manfred Tremel
Redaktionelle Bearbeitung: Otto Helwig

Copyright 1989
Haus der Bayerischen Geschichte
Bayerische Staatskanzlei, München

Gestaltung fürs Internet:
Rudolf Misera

Inhalt

3	Manfred Treml:	Einführung
4	Friedrich Helmer:	Bayern im Frankenreich (5.-10. Jahrhundert)
7	Josef Kirmeier:	Bayern und das Deutsche Reich (10.-12. Jahrhundert)
10	Otto Helwig:	Bayern und seine Territorialstaaten (12.-16. Jahrhundert)
13	Michael Henker:	Bayern im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation (16./17. Jahrhundert)
16	Karlheinz Scherr:	Bayern im Zeitalter des Fürstlichen Absolutismus (17./18. Jahrhundert)
19	Manfred Treml:	Das Königreich Bayern (1806-1918)
22	Wolf Weigand:	Bayern zur Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus (1918-1945)
25	Konrad von Zwehl:	Bayern nach dem II. Weltkrieg
28	Daten und Ereignisse	
32	Literatur	
36	Glossar	

Einführung

Das Gebiet des heutigen Freistaates Bayern, das die geographische Grundlage für dieses Heft bildet, ist aus zahlreichen Territorien unterschiedlichster Tradition zusammengewachsen. Jedes von ihnen hat seine oft über Jahrhunderte hinweg gewachsene besondere Prägung. Diese Vielfalt historischer Landschaften kann in einem Leitfaden nur skizzenhaft dargeboten werden. Beispiele von besonderer Aussagekraft müssen jeweils Typisches aufzeigen; eine durchgängige Geschichte aller bayerischen Stämme oder Territorien ist in diesem Rahmen nicht zu leisten und war auch nicht beabsichtigt. Zeitlich spannt sich der Bogen von der Frühzeit der Stammesbildung bis zur Nachkriegsgeschichte: ein gewaltiger Zeitraum, der ebenfalls nur in ausgewählten Aspekten und mit gezielter Schwerpunktbildung darzustellen war. Die Darstellung konzentriert sich auf die politische Geschichte, die in wechselnden Territorien ihren Raum und in unterschiedlichen Herrschaftsformen ihre Gestalt fand. Daß vieles differenzierter, auf die einzelnen Regionen abgestimmt betrachtet werden kann und muß, ist den Verfassern bewußt.

Gleichzeitig aber soll verdeutlicht werden, daß deutsche und europäische Geschichte ohne den Blick auf die Länder und ihre Historie nicht möglich ist. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland besitzen ihre eigene Staatsqualität, die im Falle Bayerns weit in die Vergangenheit zurückreicht: Beim modernen Staatsapparat Bayerns sind es inzwischen fast 200 Jahre, beim altbayerischen Teil eine im Kern tausendjährige territoriale Kontinuität, der sich auch die Verfassung von 1946 verpflichtet fühlt.

Das historische Bewußtsein von Kontinuität und Wandel, von Veränderung und Tradition in der politischen Geschichte Bayerns zu erhalten und weiterzutragen, ist auch eine wichtige bildungspolitische Aufgabe, der sich die Historiker keineswegs entziehen dürfen, denn gerade in einem künftigen europäischen Haus wird es vom historischen Sinn seiner Bewohner entscheidend abhängen, ob die "Region Bayern" ihren eigenen, frei gestalteten Raum bewohnen darf oder sich als abhängiger "Untermieter" anzupassen hat.

Manfred Tremel

Bayern im Frankenreich

(5. - 10. Jahrhundert)

Das Gebiet des heutigen Freistaats teilen sich drei Volksstämme: die namengebenden Bayern oder Baiern, die Franken und die Schwaben. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts entwickelten sich die drei benachbarten Stämme weitgehend eigenständig, wenn sich auch stammesübergreifende Einheiten - z.B. in der Kirchenorganisation - herausbildeten. Schon die Stammesbildung nahm bei Bayern, Franken und Schwaben einen unterschiedlichen Verlauf.

Herkunft der Stämme Bayerns

Die Herkunft der Bayern bzw. Bajuwaren ist in der Forschung noch immer umstritten. Nach heutigem Verständnis geht man nicht von der Einwanderung eines geschlossenen Stammesverbandes aus, sondern nimmt eine Stammesneubildung im Raum südlich der Donau an, die sich nach dem Zusammenbruch der Römerherrschaft in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts vollzog. Der Stammesname "Bajuwaren", der meist mit "Männer aus Baia" übersetzt wird, läßt als namengebenden Kern des Stammes Germanen aus Böhmen (Boiohaemum) vermuten, die sich seit dem späten 4. und während des 5. Jahrhunderts an der römischen Donaugrenze niederließen und von dort in das Alpenvorland eindringen. Neben weiteren germanischen Volksgruppen unterschiedlicher Herkunft ging auch die im Land verbliebene romanische Bevölkerung im neugebildeten bayerischen Stamm auf.

Abb. 1

Das Gebiet der heutigen drei fränkischen Regierungsbezirke verdankt seinen Namen dem germanischen Stammesverband der Franken, der sich im 3. Jahrhundert n. Chr. im mittel- und niederrheinischen Raum an der Grenze zum Römischen Reich bildete und seit der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts unter den Merowingerkönigen zur beherrschenden Großmacht West- und Mitteleuropas aufstieg. Die Region um die Mainachse, die seit ca. 500 zum großen Teil im Machtbereich des Thüringerreiches lag, geriet nach der Niederlage der Thüringer gegen die Franken 531 zunehmend unter den Einfluß des expandierenden Frankenreiches. So wurden die Mainlande zwischen dem 6. und 8. Jahrhundert allmählich zu einem Kernraum des Frankenreichs, und der Name "Franken" bezog sich seit dem 9. Jahrhundert nicht mehr nur auf das Gesamtreich bzw. den ostfränkischen Reichsteil, sondern immer mehr auch auf das Gebiet nördlich und südlich des Mains, an dem der Name schließlich haften blieb.

Abb. 2

Bayerisch-Schwaben oder Ostschwaben gehört zum sehr viel größeren alamannischen Siedlungsgebiet und bildete erst seit der Eingliederung in das Königreich Bayern eine Verwaltungseinheit. Die Alamannen oder Alemannen (vielleicht aus "alle Mannen") entwickelten sich aus verschiedenen Völkerschaften, vor allem elbgermanischen Sueben (Schwaben), Ende des 2. Jahrhunderts n.Chr. im Südwesten Deutschlands an der Grenze des Römischen Reiches zum großen Stammesverband. In den Alamannenstürmen des 3. Jahrhunderts durchbrachen sie die römische Grenzbefestigung (Limes) und drangen bis zu den Alpen vor. Die neue römische Grenzlinie Rhein-Bodensee-Iller-Donau hielt noch über ein Jahrhundert, ehe auch der ostschwäbische Raum zwischen Iller und Lech von den Alamannen besiedelt wurde.

Königsherrschaft und Stammesherkzogtum Während das heutige Nordbayern seit dem 6. Jahrhundert unter direkte fränkische Herrschaft gelangte, so daß sich im 7. Jahrhundert nur für relativ kurze Zeit ein Herzogtum ausbilden konnte, entwickelten sich südlich davon die durch den Lech getrennten Stammesherkzogtümer der Alamannen und Bayern. Zwar entstanden die beiden Herzkogtümer ebenfalls durch den machtpolitischen Eingriff der Franken, doch gelang es beiden Stämmen, eine gewisse Selbständigkeit gegenüber der fränkischen Oberhoheit zu gewinnen.

Die ersten Ansätze zur Herrschaftsbildung bei den sich zum Stamm entwickelnden Baiern dürften sich bereits unter dem Einfluß der Ostgoten Ende des 5./ Anfang des 6. Jahrhunderts herausgebildet haben. Auf sicherem Boden bewegen wir uns aber erst mit der frühesten Nennung eines bayerischen Herzogs namens Garibald I. (vor 555-ca. 591). Er stammte, wie alle bayerischen Herzöge bis zur Beseitigung des Stammesherkzogtums 788, gemäß einer Bestimmung der ältesten bayerischen Rechtsaufzeichnung, der Lex Baiuvariorum, aus dem Geschlecht der Agilolfinger. Ihre Herrschaft übten die agilolfingischen Herzöge in einem mehr oder weniger engen Abhängigkeitsverhältnis zu den fränkischen Königen aus, die mehrfach durch Ab- oder Einsetzung eines Herzogs direkt in die politischen Geschehnisse des Herzkogtums eingriffen. Durch Heiratsverbindungen mit den langobardischen, alamannischen und vielleicht auch thüringisch-fränkischen Königs- bzw. Herzkogsgeschlechtern versuchten die bayerischen Agilolfinger, eine eigenständige Politik zu betreiben. Sie erlangten so zeitweise eine fast königsgleiche Stellung.

Herzog, Adel und Volk Die "staatlichen" Leitungsfunktionen des Herzogs beschränkten sich weitgehend auf die Führung des bayerischen Heerbannes im Krieg und auf die oberste Rechtsprechung im Frieden. Nach der gestaffelten Höhe des "Wergeldes", des Sühnegeldes für Straftaten in der Lex Baiuvariorum, folgten dem Herzog in der sozialen Rangordnung fünf namentlich genannte Adelsgeschlechter, dann die Freien, die Freigelassenen und schließlich die praktisch rechtlosen Unfreien. Daneben bezeugen die Urkunden des 8. Jahrhunderts eine breitere Adelsschicht, oft im Amt eines Grafen und Richters, die sich im Rechtsstatus aber noch nicht von den Freien unterschied. Die Machtstellung von Herzog, Adel und der durch reiche Schenkungen mächtig gewordenen Kirche beruhte auf einem ausgedehnten Grundbesitz und auf der Verfügungsgewalt über die abhängigen Bauern, die diese Landgüter bewirtschafteten und ihren Grundherren Abgaben und Dienste leisten mußten. Dieses System der Grundherrschaft, ein wesentliches Element der mittelalterlichen Gesellschaftsstruktur, ermöglichte erst den Landesausbau und schuf auch die Voraussetzungen für die kulturellen Leistungen der Kirche.

Grenzen und Nacharn Während die Lechgrenze im Westen gegen die Alamannen stabil blieb, dehnte sich das bayerische Siedlungsgebiet nach Osten bis etwa zur oberösterreichischen Enns aus. Im Süden residierten im 7. Jahrhundert ein bayerischer Grenzgraf in Bozen, und in das Gebiet nördlich der Donau, den Nordgau, drangen die Bayern bis in die Gegend von Nürnberg und Fürth vor. Der Kernraum des Herzkogtums lag an der Donau, mit dem herzkoglichen Hauptsitz Regensburg, sowie an Isar, Inn und Salzach. Der Abzug der Langobarden aus Pannonien nach Oberitalien im Jahr 568 leitete grundlegende Veränderungen im östlichen und südöstlichen Grenzgebiet Bayerns ein. Die freigewordenen Räume besetzten das Reitervolk der Awaren und ihnen folgend die Slawen, was besonders in der Anfangsphase zu kriegerischen Auseinandersetzungen führte. Im 8. Jahrhundert gelang es den Bayern, die slawischen Karantanen im südöstlichen Alpenraum (Kärnten) zu missionieren und ihrer Herrschaft zu unterwerfen.

Christianisierung und Kirche Im 6. und 7. Jahrhundert war das Volk zum Teil noch heidnisch; dagegen hing das agilolfingische Herzogshaus von Anfang an dem katholischen Glauben an. Reste des spätantiken Christentums haben sich bei den im Land gebliebenen Romanen erhalten. Seit dem Anfang des 7. Jahrhunderts wirkten in Bayern irische, angelsächsische und reichsfränkische Mönche und Missionsbischöfe. Bedeutsam für die Verbreitung und Institutionalisierung der christlichen Lehre in Bayern wurden drei "Glaubensboten"

Abb. 4 um die Wende vom 7. zum 8. Jahrhundert: die Bischöfe Emmeram in Regensburg, Rupert in Salzburg und Korbinian in Freising. Eine feste Bistumsorganisation erhielt Bayern aber erst unter Herzog Odilo im Jahr 739, als der angelsächsische Missionsbischof Bonifatius im Auftrag Papst Gregors III. in Regensburg, Freising, Passau und Salzburg Bischofssitze errichtete. Den wichtigsten Beitrag zur Missionierung und kulturellen Entwicklung des bayerischen Herzogtums leisteten jedoch die zahlreichen Benediktinerklöster, die vorwiegend im 8. Jahrhundert von Herzog und Adel gegründet wurden.

In Franken etablierte sich im 7. Jahrhundert das thüringisch-mainfränkische Herzogtum der Hedene mit den Zentren Würzburg und Erfurt. Die Herzöge waren bestrebt, sich dem reichsfränkischen Einfluß zu entziehen und ihren Herrschaftsbereich zu festigen und auszubauen.

Der irische Wanderbischof Kilian, der in Würzburg gegen Ende des 7. Jahrhunderts den Märtyrertod erlitt, traf am Herzogshof sicher keine heidnischen Verhältnisse mehr an. Eine tiefgreifende Missionierung des fränkischen Raumes aber erfolgte erst durch Bonifatius, der 719 erstmals nach Thüringen und Franken kam.

Die Alamannen stellten sich nach der Niederlage gegen den fränkischen König Chlodwig um 497 im ehemals römischen Raetien unter den Schutz des Ostgotenkönigs Theoderich. Um 536/37 geriet ihr Siedlungsgebiet in den Herrschaftsbereich der fränkischen Merowinger. Sie setzten Herzöge in Alamannien ein, die dem fränkischen Herrscher zur Heeresfolge verpflichtet waren. Im ostschwäbischen Teil des alamannischen Herzogtums entwickelte sich die alte römische Provinzhauptstadt Augsburg als Bischofssitz zum herrschaftlichen Mittelpunkt dieser Region.

Eingliederung in das Karolingerreich Der Aufstieg der karolingischen Hausmeier seit dem Ende des 7. Jahrhunderts, die 751 die Merowinger auch formal als Herrscher ablösten, führte zu einem Erstarren des Frankenreiches und damit zu einer Beendigung der relativen Selbständigkeit der süddeutschen Herzogtümer. Zuerst beseitigten die Karolinger nach 716 das Herzogtum der Hedene. Die Mainlande wurden als Königsprovinz in den unmittelbaren fränkischen Herrschaftsbereich einbezogen. Das 742 von Bonifatius mit Unterstützung des Hausmeiers Karlmann gegründete Bistum Würzburg bildete das Zentrum einer das ganze Land bis zum heutigen Oberfranken umfassenden kirchlichen Organisation und die dominierende politische Kraft dieses Raumes. Auch Alamannien geriet nach einer Periode relativer Selbständigkeit durch die expandierende Politik der Hausmeier Pippin († 714) und Karl Martell († 741) wieder zunehmend unter fränkische Oberhoheit. 744 wurde das Herzogtum beseitigt und nach der grausamen Niederschlagung eines letzten Adelsaufstands im "Blutbad von Cannstatt" 746 das alamannische Gebiet endgültig dem Frankenreich einverleibt

Abb. 5 Als letztes erfolgte die Zerschlagung des bayerischen Stammesherzogtums. Herzog Tassilo III. (748-788) versuchte noch im Bündnis mit den Langobarden die Fortsetzung einer eigenständigen Politik. Die Eroberung des Langobardenreichs durch die Franken zog jedoch unvermeidlich auch den Sturz des Herzogs nach sich. 788 ließ Karl der Große Tassilo in einem Gerichtsverfahren wegen angeblicher Fahnenflucht zum Tode verurteilen und anschließend zu lebenslanger Klosterhaft begnadigen. Bayern verlor seine Eigenständigkeit als Stammesherzogtum und wurde unter einem reichsfränkischen Präfekten in das Frankenreich eingegliedert.

Im 9. Jahrhundert, der Zeit der Auflösung des Karolingerreichs, war Bayern zeitweise Unterkönigtum Ludwigs des Deutschen (817/25-876). Nach der Anerkennung Ludwigs als ostfränkischer König bildete Bayern mit Regensburg neben Frankfurt das Zentrum der Macht. Eine besondere Aufwertung erfuhr Bayern unter Kaiser Arnulf von Kärnten (887-899), dessen Herrschaftsbasis in Bayern, Kärnten und den östlichen Marken lag. Er machte Regensburg zu seiner alleinigen Residenz und ließ dort eine neue Pfalz erbauen.

Bayern und das Deutsche Reich (10. - 12. Jahrhundert)

Jüngerer Stammesherzogtum Beim Niedergang des karolingischen Großreichs zeigten die Stämme und Landschaften des Ostreichs eine ungebrochene Eigenständigkeit. Verstärkt durch die Bedrohung von außen, stiegen Heerführer zu herzoglichem Rang auf und begründeten das sogenannte jüngere Stammesherzogtum. Der mit den Karolingern verwandte Markgraf Luitpold von Kärnten stellte sich durch zwei Siege gegen die Ungarn an die Spitze des bayerischen Adels; nach seinem Tod bei der Niederlage von Preßburg 907 gegen die Ungarn konnte sein Sohn diese Führungsposition erhalten.

In Sachsen und in Schwaben wurden ebenfalls Adelige zu Führern ihrer Stämme. In Franken dagegen bildete sich nur kurzfristig ein Herzogsamt heraus, das mit dem Tod des Konradiners Eberhard (939) wieder erlosch. Franken blieb Königsland mit geistlichen Würdenträgern in führender Stellung. Hier konnte sich der weltliche Adel an Bedeutung mit den Bischöfen, vor allem mit dem Bischof von Würzburg, nicht messen.

Nach dem Tod Ludwigs des Kindes (911), mit dem die ostfränkischen Karolinger ausstarben, blieb die Einheit des ostfränkischen (deutschen) Reiches gewahrt. Die Königswürde wurde von Vertretern des fränkischen, sächsischen und bayerischen Adels an den Franken Konrad verliehen. Nach dessen Tod fiel die Königswürde an den sächsischen Herzog Heinrich (918-936), wogegen der bayerische Herzog Arnulf (907-937) eine Art Sonderkönigtum anstrebte, das das Herzogtum Bayern und vielleicht einen Teil des fränkischen Territoriums umfaßt haben dürfte. Arnulf setzte sich zwar gegen den sächsischen König nicht durch, erreichte aber immerhin weitgehende Unabhängigkeit von ihm, so daß er eine eigenständige Kirchen- und Außenpolitik verfolgen konnte.

Konflikte mit den sächsischen Königen Der das 10. Jahrhundert in Bayern bestimmende Konflikt zwischen den Nachfahren des Markgrafen Luitpold und den sächsischen Königen nahm hier seinen Ausgang. Otto I. (936-973) tolerierte im Gegensatz zu seinem Vater Heinrich I. die unabhängige Stellung des Bayernherzogs nicht. Nach dem Tod Arnulfs schritt er gegen dessen Nachfolger Eberhard ein, vertrieb ihn und setzte an dessen Stelle seinen eigenen Bruder Heinrich, den er mit Judith, der Tochter Arnulfs, vermählte. Die familiäre Anbindung des bayerischen Herzogtums an das sächsische Königshaus verhinderte aber nicht, daß sich im letzten Drittel des 10. Jahrhunderts der bayerische Herzog an allen Aufständen im Reich beteiligte. Der Sohn Heinrichs, Heinrich der Zänker, wie ihn die moderne Geschichtsschreibung bezeichnet, bereitete den Sachsen erhebliche Schwierigkeiten. Die Auseinandersetzung mit Otto II. sollte schließlich nach Heinrichs Niederlage zu einer Vekleinerung des Herzogtums Bayern führen. Die Markgrafschaft Verona, die Marken Istrien und Krain wurden von einem neuen, von Bayern abgetrennten Herzogtum Kärnten geschlagen. Die territorialen Gewinne der zweiten Welle bayerischer Ostsiedlung, die nach dem Sieg Ottos I. gegen die Ungarn auf dem Lechfeld (955) begonnen hatte, waren für das Herzogtum Bayern somit weitgehend verloren, da zudem die Babenberger ab 976 in der Ostmark relativ unabhängig zu herrschen begannen.

Erst 985 wurde Heinrich nach einem Ausgleich erneut mit dem bayerischen Herzogtum belehnt und konnte nach dem Tod des Herzogs von Kärnten noch einmal für wenige Jahre das gesamte Herzogtum vereinen. Nach Heinrichs Tod folgte ihm sein Sohn, der spätere Kaiser Heinrich II. (1002 -1024) nach.

Abb. 6

Bayern war somit in eine enge Verbindung mit dem Königtum getreten und sollte in der Folgezeit in einem bisher ungekannten Ausmaß im Dienst des Reiches stehen. Die reichspolitische Einbindung Bayerns ging jedoch zu Lasten des Herzogsamtes. *Hochadel und Ministerialität* Bayern wurde im 11. Jahrhundert entweder von den Herrschern selbst geführt oder jeweils nur für eine kurze Zeit an einen meist kinderlosen Amtsinhaber gegeben. Die Einsetzung von landfremden und in Bayern besitzlosen Herzögen schwächte das Herzogsamt. Nutznießer dieser Entwicklung waren die mächtigen Adelsfamilien, die eine zunehmende Unabhängigkeit erreichten und wie das Königtum und der Herzog versuchten, mehr oder weniger geschlossene Gebiets Herrschaften zu errichten. Es entwickelten sich Hochadelsherrschaften der Grafen von Andechs, von Bogen, der Diepoldinger, Sulzbacher und der später das Schicksal Bayerns bestimmenden Wittelsbacher. Hatten die Adelsfamilien in der karolingischen und ottonischen Zeit über weiten Streubesitz verfügt, so ist ab dem 11. Jahrhundert eine zunehmende Konzentration auf relativ klar abgegrenzte Räume feststellbar, was zu einer Intensivierung der Herrschaftsrechte in diesen Räumen führte und grundlegend für die künftigen Territorialbildungen war. Die Konzentration der Grundherrschaften, also des Besitzes von Land und Leuten, und der Gerichtsbarkeit war durch die Durchsetzung der Erbfolge in Ämtern und von Lehen, vor allem von Reichslehen, möglich geworden. Über die Vogteien, d.h. der weltlichen Verwaltung von Kirchenbesitz, errangen diese Adelsfamilien auch den Zugriff auf kirchlichen Besitz. Besonders gefördert wurde diese Ausbildung geschlossener Adels Herrschaften im Osten des Herzogtums und im Alpenvorland auch durch Rodung und intensiven Landausbau.

Abb. 8 Die Grafen von Bogen dehnten um Beispiel ihren Besitz durch Rodungen weit in den Bayerischen Wald aus. Als Domvögte von Regensburg und auf der Grundlage von Bamberger und Passauer Vogteien errichteten sie im Nordosten des Herzogtums ein geschlossenes, für andere Herrschaftsträger undurchdringliches Territorium. Sie besaßen eine eigene Verwaltung, in deren Dienst viele Unfreie als Ministeriale zu einer adelsgleichen Stellung aufsteigen konnten.

Abb. 9

Kaiser Heinrich II. starb 1024 kinderlos. Er wurde in Bamberg, dessen Bistum er gegründet hatte, begraben. Die Funktion Bayerns im Reich bestand aber unter seinen Nachfolgern, den fränkischen Saliern, weiter. Das bayerische Herzogsamt blieb stark vom König abhängig.

Welfen als Herzöge in Bayern Erst die Einsetzung Welfs (IV.) I. (1070-1101) zum bayerischen Herzog bedeutete in dieser Entwicklung einen Wendepunkt. In der das Reich in eine schwere Krise stürzenden Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst, dem Investiturstreit, gelang es ihm, die territoriale Hausmacht in Bayern auszubauen. Als entschiedener Parteiläufer des Papstes nutzte er die Wirren der innerdeutschen Kämpfe zur Festigung der eigenen Machtposition. Die Welfen konnten so, mit einer einzigen Unterbrechung, über fünf Generationen den Herzog in Bayern stellen. Sie wurden zusammen mit den Staufern, die ebenfalls zur Zeit des Investiturstreits zu Herzögen in Schwaben aufgestiegen waren, das bestimmende Geschlecht in Deutschland.

Der Investiturstreit zwischen Kaiser und Papst beschleunigte tiefer greifende gesellschaftliche Veränderungen. Der Kaiser konnte nicht mehr wie bisher die Reichskirche, d.h. die Bistümer und die reichsunmittelbaren Klöster, zur Unterstützung der weltlichen Zentralgewalt heranziehen, wie es insbesondere unter den Ottonen üblich gewesen war. Im Kampf gegen den großteils auf der Seite des Papstes stehenden Hochadel zog der Kaiser verstärkt Königs- und Dienstmannen zur Verwaltung heran. Neben den Vertretern des kleinen Adels gelang es dabei auch Unfreien, in den vom Kaiser privilegierten Stand der Reichsministerialität aufzusteigen. Vor allem im schwäbischen und fränkischen Raum wurden die Folgen dieser ersten Reichslandpolitik sichtbar. Im Mittelpunkt des Staatsausbaus unter königlicher Verwaltung stand hier der Königshof Nürnberg.

Neben der Reichsministerialität sollte durch systematischen Landausbau mit der Errichtung neuer Marken und mit Hilfe des Rodungsbauerntums eine Stärkung der Königsgewalt erreicht werden. Bereits Kaiser Heinrich III. (1039-1056) hatte beim Ausbau der Marken Cham und Nabburg entlang der bayerischen Grenze Dienstmannen herangezogen. Die Staufer setzten diese Politik der Salier im 12. Jahrhundert fort. Außerdem gewannen sie die Unterstützung vieler Städte, deren Selbständigkeit sie durch zahlreiche Privilegien entscheidend förderten.

Streit zwischen Welfen und Staufern Einen tiefen und letztendlich entscheidenden Einschnitt in dieser Phase der Konsolidierung der welfischen Herzogsgewalt in Bayern bildete der unter Heinrich dem Schwarzen (1120-1126) aufbrechende staufisch-welfische Gegensatz, der sich 1125 an der Unterstützung des Welfen bei der Königswahl für Lothar von Supplinburg und somit gegen den Stauer Friedrich von Schwaben entzündete. Der Sohn und Nachfolger Heinrichs des Schwarzen, Heinrich der Stolze (1126-1138), ehelichte die einzige Tochter Lothars und trat als dessen entschiedener Parteigänger hervor, was ihm zusätzlich die Herzogswürde in Sachsen einbrachte und nach Lothars Tod auch die Möglichkeit zu dessen Nachfolge bot. Die Wahl entschied aber gegen Heinrich den Stolzen zugunsten des Staufers Konrad III. Die daran anschließende Auseinandersetzung erbrachte für Heinrich den Verlust der Herzogtümer.

Bayern kam 1139 an die Babenberger. Nach dem Tod Heinrichs des Stolzen führte zuerst sein Bruder Welf III. und später sein Sohn Heinrich der Löwe (1156-1180) den Kampf fort. Franken wurde neben Schwaben zum Mittelpunkt staufischer Herrschaft, was auf dem guten Verhältnis zu den fränkischen Bischöfen, zur fränkischen Reichsministerialität, dem systematischen Landausbau und dem Erwerb von Vogteien und Grundherrschaften im fränkisch-schwäbischen Raum beruhte. Würzburg, Bamberg, Nürnberg und viele andere Städte, die die Stauer gegründet bzw. gefördert hatten, bildeten dabei ein Netz von Stützpunkten gegen die Welfen.

Ende des Stammesherzogtums Erst nach dem Tod Konrads III. wurde unter Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) eine vorläufige Beilegung des staufisch-welfischen Konfliktes erreicht. Friedrich gab 1156 Heinrich dem Löwen zum Herzogtum Sachsen ein verkleinertes Herzogtum Bayern zurück. Der Babenberger Heinrich Jasomirgott behielt das nun endgültig von Bayern abgetrennte, zum Herzogtum erhobene Österreich und bekam als Entschädigung im "Privilegium minus" weitreichende Rechte zugestanden, die die Grundlage für die rasche Entwicklung Österreichs in der folgenden Zeit bildeten.

Heinrich der Löwe richtete sein Hauptaugenmerk auf Sachsen. Bayern spielte in seinen Überlegungen eher eine Nebenrolle, wenngleich er mehrere Städte, u.a. 1158 München, gründete. Er hatte durch seine Machtfülle mit den beiden Herzogtümern Sachsen und Bayern eine fast königsgleiche Stellung im Reich inne. Die Allianz zwischen ihm und dem mehr nach Italien orientierten Kaiser konnte deshalb nicht von Dauer sein. Nachdem Friedrich Auseinandersetzungen mit dem Papst beigelegt hatte, vollzog er eine Neuordnung in Deutschland. Einen Prozeß, den einige sächsische Gegner Heinrichs wegen Rechtsbrüchen angestrengt hatten, benutzte Friedrich 1180, um Heinrich die beiden Herzogtümer abzuerkennen und ihn vorübergehend zu verbannen. Gleichzeitig wurde die Steiermark von Bayern abgetrennt. Der Welfe konnte zwar wieder nach Sachsen zurückkehren, doch starb er 1195 in Braunschweig, ohne nochmals politische Bedeutung erlangt zu haben.

Abb. 11 Die 1180 von Friedrich vorgenommene Zerschlagung des Stammesherzogtums führte, letztlich auf Kosten des Reiches, zu einer Stärkung der Landesfürsten. Sie stellte einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Territorialbildung dar. Aus dem Stammesherzogtum entstand der Territorialstaat.

Territorienbildung in Franken und Schwaben Erheblich anders verliefen die Anfänge der Territorienbildung in Franken. Das bedeutendste Herrschaftsgebiet, das des Bischofs von Würzburg, hatte durch die Gründung des Bistums Bamberg (1007) empfindliche Einbußen erlitten. Zusätzlich war durch die Etablierung anderer Herrschaftsgebiete, wie z.B. des der Grafen von Henneberg, die als Burggrafen von Würzburg während des Investiturstreits im Auftrag des Königs eine Art von Kontrollfunktion über das Hochstift innehatten, der Einfluß des Bischofs in Franken weiter zurückgegangen.

Dennoch hatten die Würzburger Bischöfe, indem sie sich auf ihre Stellung als Verwalter des fränkischen Königslandes in karolingischer und ottonischer Zeit beriefen, immer wieder die Herrschaft über ganz Franken und, damit verbunden, den Titel eines Herzogs für sich beansprucht. Friedrich Barbarossa, der das Bistum - neben anderen - wieder fest an das Reich binden und zu einer Stütze seiner Königsmacht machen wollte, kam dieser Forderung teilweise nach, indem er den Bischof 1168 zum Herzog von Würzburg erhob. Die herzoglichen Rechte blieben damit freilich auf das Gebiet des Hochstifts beschränkt. Ein fränkisches Territorialherzogtum kam nicht zustande, die politische Entwicklung der Folgezeit ist vom Nebeneinander zahlreicher Landesherrschaften gekennzeichnet.

Ostschwaben war seit dem Königtum der staufischen Schwabenherzöge in weiten Teilen Königsland, daneben existierten viele Adelsherrschaften, unter denen die Welfen eine führende Stellung einnahmen, und eine große Anzahl kirchlicher Herrschaftsgebiete, deren bedeutendstes das Bistum Augsburg war.

Als die Staufer 1167 welfisches Erbe antraten, wurde das ostschwäbische Königsland noch bedeutend erweitert, doch mit dem Ende der Stauferherrschaft zerfiel auch Ostschwaben in zahlreiche Territorien.

Bayern und seine Territorialstaaten (12. - 16. Jahrhundert)

- Abb. 13** *Wittelsbachisches Territorialherzogtum* Otto von Wittelsbach erhielt 1180 die bayerische Herzogswürde. Mit ihm bekam das Haus Wittelsbach bis 1918 entscheidenden Einfluß in Bayern. Die Wittelsbacher besaßen zwar Güter vor allem in Oberbayern, konnten sich aber nicht mit den großen Geschlechtern des Landes messen, wie z.B. den Grafen von Andechs oder von Bogen. Sie verstanden es jedoch, seit dem 13. Jahrhundert durch Heiraten, Kauf, Tausch, Erbschaften und den - oftmals gewaltsamen - Erwerb von Vogteien und Grundherrschaften ihren Privatbesitz erheblich zu vergrößern.
- Neuorganisation der Verwaltung* Nach dem Tod Herzog Ottos I. (1183) konnte Herzog Ludwig I. (1183-1231) das bayerische Territorium im Norden und Osten weiter ausbauen. 1214 fiel ihm die "Pfalzgrafschaft bei Rhein" zu. Die "Pfalz" blieb siebenhundert Jahre lang im Besitz der Wittelsbacher und mit Unterbrechungen bis 1945 bei Bayern. Sein Sohn Otto II. (1231-1253) erwarb Besitzungen der Grafen von Ortenburg, Andechs-Meranien und Wasserburg. Die gewonnenen Besitz- und Herrschaftsrechte wurden nicht mehr als Lehen ausgegeben, sondern mit Hilfe meist herzoglicher Ministerialen und durch ein neu geschaffenes Verwaltungssystem gesichert. Otto II. begann mit dem Aufbau einer einheitlichen und für das ganze Land verbindlichen Gesetzgebung. Es entstanden erst Ämter, dann Pflegegerichte, in denen der Herzog die Hochgerichtsbarkeit, der weltliche und geistliche Adel die niedere Gerichtsbarkeit besaßen. Über Mord, Totschlag und Notzuchtverbrechen urteilte der Herzog bzw. sein Richter, während alle anderen Vergehen in den Hofmarken des Adels verhandelt wurden. Der bayerische Herzog bekam seit dem Aussterben vieler Hochadelsfamilien im 13. Jahrhundert Macht über ein festes Gebiet und begann, alle Gewalt zu "zentralisieren". Er wurde damit zum Landesherrn, sein Herzogtum selbständiges Reichsterritorium. Bayern war beim Tod Ottos II. das größte Territorialherzogtum im Deutschen Reich.
- Erbrecht und Teilungen* Wie viele andere Geschlechter des Spätmittelalters vererbten die Wittelsbacher ihr Territorium wie einen Privatbesitz. Es gab keine erbrechtliche Bevorzugung des Erstgeborenen. Die Söhne eines Herzogs konnten ein Land entweder gemeinsam regieren, oder sie mußten teilen. Die ersten Wittelsbacher Herzöge hatten jeweils nur einen überlebenden Sohn. Zwei dagegen besaß Otto II.: Ludwig II. und Heinrich XII-I. Von 1253-1255 regierten diese gemeinsam, 1255 teilten sie das Herzogtum. Oberbayern, die wittelsbachischen Ämter auf dem Nordgau und die Rheinpfalz erhielt Ludwig II. (1255-1294), Niederbayern fiel an Heinrich XIII. (1255-1290). Die Brüder erwarben durch ihre Verwandtschaft mit den Staufern 1268 das sogenannte "Konradinische Erbe" mit Gütern in Südwestbayern, Schwaben und im Nordgau.
- Abb. 14** Trotz erneuter Teilung 1294 gelang es Ludwig IV. (1294-1347), von seinen klerikalen Gegnern spöttisch der "Bayer" genannt, das Haus Wittelsbach "international" zu einem ersten Höhepunkt zu führen. Gegen seinen Mitbewerber Friedrich den Schönen wurde Ludwig 1314 zum deutschen König gewählt und gegen den Widerstand des Papstes Johannes XXII. im Jahr 1328 zum Kaiser gekrönt. Ludwig der Bayer war der erste Wittelsbacher auf dem Kaiserthron.
- Während seiner Regierungszeit wurde der wittelsbachische Territorialstaat erheblich vergrößert. Ludwig gewann die Mark Brandenburg, die Grafschaft Tirol und die niederländischen Provinzen Holland, Seeland, Friesland und Hennegau für Bayern, die jedoch unter seinen Nachfolgern größtenteils wieder verloren gingen.
- Im "Hausvertrag von Paris" von 1329 vereinbarten die Vertragspartner, die Herzöge Ludwig und Rudolf, daß beim Aussterben der einen Linie im Mannesstamm die andere sie beerben sollte. Bis zum Jahr 1777 teilten sich die Wittelsbacher in eine "ludwigsche" und in eine "rudolfische" Linie. Die Nachkommen von Ludwigs Bruder Rudolf I. erhielten die Pfalz am Rhein, die später so genannte "Obere Pfalz" und Teile des Nordgaus. Seine eigenen Nachkommen bekamen das altbayerische Herzogtum Ober- und Niederbayern.

- Errichtung einer einheitlichen Verwaltung* Von entscheidender Bedeutung für die Festigung des wittelsbachischen Territorialstaats war die Beendigung der Rechtsuneinheitlichkeit durch das "Stadt- und Landrecht" Ludwigs des Bayern, einer Art "Verfassung" für alle Bewohner Bayerns. Auf mittlerer Ebene wurden Viztum- und Rentmeisterämter weiter ausgebaut, die man als Vorläufer der heutigen Landkreise bzw. Regierungsbezirke bezeichnen könnte. Aus der Verwaltung durch Ministeriale entstand eine neu organisierte Beamtenchaft. Die Zentralämter des Landes entwickelten sich aus dem engeren Rat um die Herzöge: Hofrat (allgemeine Verwaltung), Hofkammer (Finanzwesen) und Kanzler (Schriftverkehr) sind Vorläufer der heutigen Behörden, besonders der Ministerien.
- Abb. 16 Als Gründer und Förderer von Städten und Märkten festigten die bayerischen Herzöge seit dem 12. Jahrhundert ihr Territorialherzogtum. Die seit dem 13. Jahrhundert innerhalb der Städte entstandenen Selbstverwaltungsorgane (u.a. Rat, Bürgermeister) verdeutlichten andererseits ein selbstbewußtes Bürgertum. Handwerker (Zünfte) und Kaufmannschaft (Gilden) standen als freie Bürger den unfreien Bauern gegenüber ("Stadtluft macht frei").
- Entstehung der Teilherzogtümer* Im 14. und 15. Jahrhundert wurden Ober- und Niederbayern immer wieder geteilt. Es kam zu insgesamt zehn Teilungen. Dabei entstanden bis zu vier Teilherzogtümer. Die bayerischen Herzöge wurden dadurch politisch vor allem nach außen geschwächt. Sie verloren Land, mußten die Kurwürde an die Pfalz abtreten (1329), und es kam zu dem verheerenden Landshuter Erbfolgekrieg von 1504/05. Die Teilungen bewirkten jedoch auch Positives, denn in den einzelnen Landesteilen entwickelte sich eine kulturelle Vielfalt, eine intensive Staatsverwaltung und eine ständige Vertretung.
- Stände* Die rechtlichen Grundlagen für die Entstehung der Stände waren in Oberbayern
- Abb. 15 "Schnaitbacher Urkunde" von 1302 und in Niederbayern die "Ottotonische Handfeste" von 1311. Hier waren die künftigen Vertreter der Stände angesprochen. Seit dem späten Mittelalter standen sie als geistliche, adelige und bürgerliche Landstände mit Herrschaftsrechten den Landesherren gegenüber. Den geistlichen Stand (Prälaten) bildeten die Vorsteher der landständischen Klöster und Stifte. Dem adeligen Stand (Ritter) gehörten die landsässigen Adeligen an, die einem Landesherren unterstanden. Bürger, vor allem die eingesessenen ratsfähigen und begüterten Familien der Patrizier in den Städten und Märkten, stellten die Vertreter des dritten Standes.
- Abb. 21 Die drei Stände bekamen durch das Steuerbewilligungsrecht und die Wahrung des Landfriedens seit dem 14. Jahrhundert politischen Einfluß und Mitsprache. Sie versammelten sich seit dem 15. Jahrhundert auf "Landtagen" und fühlten sich als Repräsentanten des ganzen Volkes. Die Mehrheit der Bevölkerung, die Bauern, war jedoch nicht vertreten. In ihrer Eigenschaft als "Landschaft" besaßen die Stände ein starkes Gesamtlandesbewußtsein. Sie waren es auch, die 1505 nach dem Landshuter Erbfolgekrieg eine erneute Teilung Bayerns verhinderten.
- Territorienbildung in Franken* Auf ganz andere Art als in Altbayern vollzog sich die Territorienbildung in Franken und Schwaben. In Franken konnte sich bis zum 12. Jahrhundert keine einheitliche Zentralgewalt entwickeln. Die Geschichte Frankens im Spätmittelalter ist geprägt von den Fürstbistümern (Hochstiften), der Burggrafschaft Nürnberg, den Reichsstädten und den vielen kleinen adeligen und geistlichen Herrschaften.
- Das Hochstift Würzburg erreichte die größte Ausdehnung. Sein Territorium, das sich zwischen Spessart und Obermain erstreckte, war jedoch nicht geschlossen, sondern von verschiedenen Herrschaftsgewalten durchsetzt. In der Auseinandersetzung mit den Burggrafen von Nürnberg konnte das Fürstbistum Bamberg nach dem Aussterben der Grafen von Andechs-Meranien einen Teil ihrer Güter erwerben. Es entstand bis zum 15. Jahrhundert ein Territorium, das nur im Bamberger und Forchheimer Raum größere Geschlossenheit aufwies. Das kleinste der geistlichen Territorien blieb das Fürstbistum Eichstätt. Sein Gebiet bestand im wesentlichen aus dem sogenannten Unter- und Oberstift.

Entscheidenden Einfluß auf die Geschichte Frankens im Spätmittelalter hatten die Reichsstadt Nürnberg und die zollernschen Burggrafen von Nürnberg. Die Hohenzollern bildeten seit dem 14. Jahrhundert aus dem Erbe der Grafen von Andechs-Meranien, der Grafen von Abenberg und von Orlamünde das Fürstentum "Ober- und unterhalb des Gebirges" (1398). Mit dem Erwerb der Mark Brandenburg hießen die beiden Fürstentümer Markgrafschaften. Größere Bedeutung erreichten diese unter Markgraf Albrecht Achilles (1440-1486), der Franken unter den Hohenzollern einigen wollte.

Die Burggrafen lagen in ständiger Auseinandersetzung mit der Reichsstadt Nürnberg. Obwohl es der Stadt bereits im 13. Jahrhundert gelang, sich von der burggräflichen Mitregierung zu lösen und sich eine patrizische Reichsverfassung zu geben, konnte sie erst im 15. Jahrhundert ein eigenes reichsstädtisches Territorium bilden. Territorien entwickelten auch andere fränkische Reichsstädte wie Rothenburg, Dinkelsbühl, Schweinfurt, Weißenburg und Windsheim.

Abb. 19

Der Reichsgedanke war seit der staufischen Zeit in Franken vorhanden. Lebendig hielten ihn vor allen Dingen die kleineren Territorialherren. Sie schlossen sich zusammen und bildeten die sogenannte "Fränkische Reichsritterschaft". Wie die Reichsstädte sahen sie sich als direkte Untertanen des Kaisers.

*Schwäbische
Territorien*

Auch in Schwaben entstand im 13./14. Jahrhundert eine Reihe von weltlichen und geistlichen Herrschaftsbereichen. So gab es die Grafen Oettingen, Werdenberg, Kirchberg, Montfort, die Herren von Pappenheim, Rechberg und die Herrschaften Staufen, Mindelheim, Schwabegg und Thannhausen. Die wittelsbachischen Herzöge versuchten, ihr Gebiet westlich von Lech und Iller zu erweitern. 1268 bekamen sie schwäbische Teile der Konradinischen Erbschaft. Im 14. Jahrhundert erwarben sie Besitzungen an Donau, Lech und Wertach. Es kam auch zu Auseinandersetzungen mit den Habsburgern, die die Markgrafschaft Burgau erwarben.

Neben den weltlichen Herrschaftsträgern traten das Bistum Augsburg, die Reichsabtei Kempten, die Abteien Ottobeuren und St. Ulrich in Augsburg hervor. Das Hochstift Augsburg und das Fürststift Kempten besaßen um 1450 relativ geschlossene Territorien, die sich zwischen Lech, Wertach und Iller bis ins Gebirge

Abb. 20 nach Oberstorf erstreckten.

In Schwaben erhielten die Städte im 12. und 13. Jahrhundert reichsstädtische Freiheit. Die Reichsunmittelbarkeit erlangten so Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen und Nördlingen. Heftige Auseinandersetzungen zwischen Reichsstädten und geistlichen Fürstbistümern gab es u.a. zwischen der Reichsstadt Augsburg und dem Bistum Augsburg.

Fränkischer und schwäbischer Raum waren am beginnenden 16. Jahrhundert in unterschiedliche Teilgebiete zersplittert. Neben den Kleinstherrschaften der Reichsritter und Reichsstädte gab es relativ geschlossene Territorien von Adelsgeschlechtern und Fürstbistümern. So konnten sich einerseits partikularistische Tendenzen, andererseits aber auch Reichsbewußtsein entwickeln. Im Gegensatz zum Herzogtum Bayern und zur Oberpfalz, wo nach dem Landshuter Erbfolgekrieg 1506 ein einheitliches Staatsgebilde unter den Wittelsbachern entstand, war die Verbundenheit mit Kaiser und Reich stärker ausgeprägt.

Bayern im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation (16./17. Jahrhundert)

Ende der Landesteilungen Herzog Albrecht IV. (1460-1508) trat 1500 dem Schwäbischen Bund bei, der sich daraufhin 1504/05 auf dessen Seite am Landshuter Erbfolgekrieg beteiligte. Am Ende dieses Krieges war Albrecht im alleinigen Besitz des Herzogtums Bayern, das nun wieder den größten Teil des alten wittelsbachischen Kernlandes umfaßte.

Freilich mußte er auch Gebiete abtreten. Außerdem wurde für die Kinder des Pfalzgrafen Rupprecht ein neues Fürstentum gebildet, das mehrere Ämter an der Donau und auf dem Nordgau umfaßte, die sogenannte Jung-Pfalz, später als Pfalz-Neuburg bezeichnet. Entscheidend für den zukünftigen ungeteilten Bestand des Herzogtums Bayern war die von Albrecht IV. 1506 erlassene, von den Landständen beschworene Primogeniturordnung, die die Unteilbarkeit des Herzogtums und seine Vererbung an den jeweiligen Erstgeborenen in der männlichen Linie festlegte. Doch bereits nach dem Tod Albrechts 1508 kam es zu einer gemeinschaftlichen Regierung der Brüder Wilhelm IV. (1508-1550) und Ludwig. Die Landstände erteilten dieser Übereinkunft ihre Zustimmung, woraufhin die Herzöge ihnen ihre Freiheiten im Umfang der Landesfreiheit von 1508 bestätigten.

Bayern und das Reich Ein wichtiger Ordnungsfaktor im Deutschen Reich wurden die unter Kaiser Maximilian I. 1500 geschaffenen Reichskreise. In ihnen wurden die Reichsstände vereinigt, aus denen jeweils ein Beisitzer für das Reichsregiment entsandt werden sollte; ab 1507 wählten sie die Beisitzer zum Reichskammergericht. Die Ausführung der Urteile dieses Gerichtes wurde ihnen unter der Führung eines Kreishauptmanns aufgetragen. Die Reichsritterschaft gründete eigene, mit den Reichskreisen nicht deckungsgleiche Ritterkreise. Im bayerischen Reichskreis waren der bayerische Herzog und der Erzbischof von Salzburg die kreisausschreibenden Stände. Sie führten auf den Kreistagen abwechselnd das Direktorium. Seit 1555 war der Herzog auch Obrist, das heißt Befehlshaber der Kreistruppen des nur 20 ständische Mitglieder umfassenden Kreises im Kriegsfall.

In Franken waren die zollernschen Markgrafen von Ansbach und Kulmbach, der Bischof von Würzburg und die Reichsstadt Nürnberg, die das größte reichsstädtische Territorium in Deutschland besaß, die führenden Mächte. Daneben waren die Hochstifte Bamberg und Eichstätt, die Reichsstädte, die Reichsdörfer sowie die in Franken ansässigen Grafen und Herren Stände des Reichskreises, der 1559 die Münzaufsicht bekam und 1572 - als einziger Reichskreis - eine eigene Polizeiordnung erließ. Direktorium und Ausschreibeamt lagen beim Bischof von Bamberg, die zollernschen Markgrafen versahen das Amt des Obristen.

Abb. 23 Der schwäbische Reichskreis war durch die Vielzahl von Kleinstherrschaften blockiert. Ihm gehörten 68 weltliche, 40 geistliche Territorien und 31 Reichsstädte an. Der Fürstbischof von Konstanz und der Herzog von Württemberg waren kreisausschreibende Stände, letzterer auch Kreisobrist und Kreisdirektor. In seinen Anfängen stand der schwäbische Reichskreis in Konkurrenz zum Schwäbischen Bund und zur österreichischen Landvogtei. Während im Herzogtum Bayern ein weitgehend einheitliches Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftssystem bestand, herrschte in den übrigen geistlichen und weltlichen Territorien Altbayerns, Frankens und Schwabens eine Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsstrukturen.

Bauernkrieg Eine Stärkung der Position der Landesherren und eine Schwächung genossenschaftlicher Rechts- und Verwaltungsstrukturen im ländlichen Bereich waren das Ergebnis des Bauernkrieges 1524/25, der im Herzogtum Bayern zwar nicht zum Ausbruch kam, jedoch alle umliegenden Gebiete erfaßte. Die Bauern hatten nicht nur revolutionäre Forderungen erhoben, sondern sich vor allem - wie z.B. in den "Zwölf Artikeln der Bauernschaft in Schwaben" - gegen die Enteignung ihrer Allmende (also des gemeinsamen Eigentums der ansässigen Bauern) durch die Landes- und Grundherren und den Verlust ihrer althergebrachten Rechte (Jagd- und Fischrecht usw.) gewandt. Die drei fränkischen Bauern-"Haufen" wurden 1525 nach anfänglichen Erfolgen ebenso durch das Heer des Schwäbischen Bundes geschlagen wie die Aufständischen in den Bistümern Bamberg und Eichstätt und im Ries sowie die drei schwäbischen Haufen. Sie wurden entwaffnet, ihre Anführer (oft verarmte Ritter) hingerichtet und allen beteiligten Gemeinden und Städten sehr hohe Geldbußen auferlegt. Zahlreiche Bauern mußten Leibesstrafen oder lange Gefangenschaft erdulden. Die Landesherren konnten auf diese Weise die Städte, die sich den Aufständischen angeschlossen hatten, entmachten, deren Privilegien aufheben und der bäuerlichen Eigenständigkeit fast völlig ein Ende bereiten. Jegliches künftige Aufbegehren war durch den Druck der genannten Maßnahmen ausgeschlossen.

Reformation Die Mißstände in der Kirche in Bayern waren nicht geringer als in anderen Gebieten, doch verschlossen sich die bayerischen Herzöge der Reformation und erließen mehrere Religionsmandate (1522, 1524, 1531) gegen Luthers Lehre und deren Anhänger, die es in den meisten Städten und teils auch auf dem Land gab. Gleichzeitig wurde beschlossen, gemeinsam mit den Bischöfen die begründeten Beschwerden gegen kirchliche Mißstände zu bekämpfen.

In Franken breitete sich die Reformation von Nürnberg her rasch aus und fand seit 1527 in Markgraf Georg von Ansbach-Kulmbach einen starken Helfer. Viele Reichsstädte, Grafen, Herren und die Reichsritterschaft der Region beriefen evangelische Prediger und erließen Kirchenordnungen, was die Ablösung der bischöflichen Jurisdiktion durch eine landesherrliche Kirchenverwaltung bedeutete, deren Oberhaupt der jeweils regierende Landesfürst war.

Auch im östlichen Schwaben gewann die Reformation vor allem in den Städten frühzeitig an Boden. Eine besondere Rolle spielte hier die Reichsstadt Augsburg.

Die Anhänger der neuen Lehre in den Städten des Herzogtums Bayern, vor allem in München, Landshut, Ingolstadt und Straubing, wurden zum Widerruf gezwungen. Doch führten einzelne Territorialherren, sehr zum Mißfallen der bayerischen Herzöge, auch in altbayerischen Gebieten die Lehren Luthers ein, so z.B. die Herzöge von Pfalz-Neuburg, die Grafen von Haag und die Grafen von Ortenburg. Die Berechtigung hierzu leiteten sie aus ihrer Stellung als unmittelbare Reichsstände, die nur Kaiser und Reich Gehorsam schuldeten, ab.

Abb. 24

An der katholischen Religion hielten vor allem die geistlichen und die österreichischen Herrschaftsgebiete fest. Im Schmalkaldischen Krieg 1546/47 setzte sich Kaiser Karl V. gegen die protestantischen Stände durch. Der im Anschluß an den Krieg von den noch militärisch gerüsteten Kriegsparteien abgehaltene "Geharnischte Reichstag" 1547/48 brachte die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes, ehe der Fürstenaufstand von 1552 das evangelische Kirchenwesen im allgemeinen wiederherstellte, was durch den "Augsburger Religionsfrieden" 1555 bestätigt wurde. Im "Zweiten Markgräfler Krieg" 1552/53 versuchte Albrecht Alcibiades von Kulmbach vergeblich, ein von ihm beherrschtes Herzogtum Franken zu schaffen.

Gegenreformation und katholische Reform Das 1545 einberufene Konzil von Trient führte keine schnelle Lösung der Religionsfragen und keine erneute Einheit des Bekenntnisses im Reich herbei. Auch in Bayern wurden die Reihung des Abendmahlkelchs an Laien und die Priesterehe gefordert, und die adeligen Unterstützer der Reformation äußerten sich öffentlich auf den Landtagen. Doch Herzog Albrecht V. (1550-1579) ließ 1564 die der Verschwörung verdächtigen Wortführer dieser Adelspartei festnehmen. 1571 wurden die Lutheraner des Landes verwiesen, ein Geistlicher Rat gegründet und ein Index verbotener Bücher aufgestellt. Seit 1556 machten die Jesuiten die Universität Ingolstadt neben Dillingen zu einem Mittelpunkt der katholischen Reform in Deutschland.

Abbb. 25

Ein starkes Motiv für die kirchenpolitischen Aktivitäten war das Familieninteresse: Albrecht versuchte, seinen Sohn Ernst mit geistlichen Pfründen zu versehen. So hatte dieser 1583 die fünf Bistümer Freising, Hildesheim, Lüttich, Münster und Köln inne. Im selben Jahr schloß der Herzog mit dem Papst ein Konkordat, das die Rechte von katholischer Kirche und Staat in Bayern bis 1817 regelte.

In Franken gelang es dem Eichstätter Bischof Martin von Schaumburg, der 1564 das erste Priesterseminar in Deutschland errichtete, ohne Inanspruchnahme seiner weltlichen Macht eine kraftvolle Restauration des Katholizismus durchzusetzen. Wesentlich härter waren die gegenreformatorischen Maßnahmen der Bischöfe Friedrich von Wirsberg (1558-1573) und Julius Echter von Mespelbrunn (1573-1617) in Würzburg. Doch kommt Julius, freilich auch einem Initiator der Hexenverfolgungen, das Verdienst zu, umfangreiche Verbesserungen auf sozial- und bildungspolitischem Gebiet (Gründung der Universität und des Juliusspitals) durchgesetzt zu haben.

Rigoros war auch das Vorgehen der Bamberger Bischöfe Neithard von Thüngen (1591-1598) und Gottfried von Aschhausen (1609-1622), des berüchtigten Hexenverfolgers, der auch Bischof von Würzburg war. Beide dachten streng obrigkeitlich, wengleich sie sich um innerkirchliche Reformen bemühten.

In Schwaben begann Kardinal Otto Truchseß von Waldburg als Fürstbischof von Augsburg mit der Durchführung von Reformen, nachdem er 1563 die Universität Dillingen unter die Leitung der Jesuiten gestellt hatte. Reformen erfolgten auch im Fürststift Kempten und in den zum Bistum Konstanz gehörenden Landkapiteln des westlichen Allgäus. Im Fürstentum Pfalz-Neuburg ließ der zum Katholizismus konvertierte Herzog Wolfgang Wilhelm ab 1615 mit Unterstützung der Jesuiten die Gegenreformation durchführen.

Schwächung der Landstände Die bayerischen Landstände übertrugen dem 16 Mitglieder umfassenden Landtagsausschuß 1577 die Steuerbewilligung auf zwölf Jahre. Dadurch fiel die Notwendigkeit, die Stände regelmäßig einzuberufen, womit das Gleichgewicht zwischen Fürst und Ständen endete. Der seit 1579 regierende Herzog Wilhelm V. (1579-1598) brachte das Land an den Rand des Staatsbankrotts und dankte 1598 zugunsten seines finanz- und verwaltungspolitisch hochbegabten Sohnes Maximilian I. (1598-1651) ab.

Neuordnung der Verwaltung Diesem gelang es, den Einfluß der Landschaft schrittweise völlig auszuschalten und eine von einer gut ausgebildeten, zuverlässigen und zielbewußt eingesetzten Beamtenschaft durchgeführte umfassende Neuordnung des Finanzwesens und der Staatsverwaltung zu erreichen. Er erließ das "Landrecht" für Ober- und Niederbayern und schuf mit seinem Söldnerheer die Grundlage für eine Politik im großen Maßstab. 1607 übernahm er die Reichsexekution gegen Donauwörth und unterstellte die Stadt der bayerischen Verwaltung. In dem 1609 gegen die protestantische "Union" von 1608 gegründeten katholischen Bündnis der "Liga" nahm er die führende Stellung des Bundesobristen ein.

Abb. 27

In dieser starken Position schloß Maximilian 1616 den Münchner Vertrag, der Kaiser Ferdinand II. volle Militärhilfe Bayerns gegen die böhmischen Stände und den von ihnen gewählten König, den Pfälzer Kurfürsten Friedrich, zusicherte. Nach dem Sieg der Ligatruppen gegen Friedrich 1620 erfolgte zunächst die geheime, 1623 die öffentliche Verleihung der Kurwürde an Maximilian. Die besetzte Oberpfalz erhielt er 1628 als Kriegsentschädigung. Infolge des Eingreifens der europäischen Großmächte dauerte der Krieg im Deutschen Reich bis 1648, wobei Bayern besonders 1632/33 und 1648 von feindlichen Truppen besetzt und verwüstet wurde.

In Franken führten ständige Durchzüge zu schweren Schäden, ehe 1631/32 der Krieg auch hier tobte. Auch Ostschwaben hatte anfänglich unter Durchzügen, Quartierlasten und der Pest zu leiden, wurde von 1632 bis 1635 und von 1645 bis 1648 selbst zum Kriegsschauplatz, was aus einer der reichsten Landschaften im Reich eine der ärmsten machte und zum völligen Verlust der reichspolitischen Bedeutung dieser Region führte.

Abb. 26 Die westfälischen Friedensschlüsse von Münster und Osnabrück 1648 brachten für Bayern den Erhalt der Kurwürde und territoriale Gewinne, die freilich mit den großen Verlusten an Menschen und Wirtschaftskraft teuer erkaufte waren. Die Konfessionsverteilung in Deutschland wurde durch das im Westfälischen Frieden festgelegte Normaljahr 1624 auf den damaligen Besitzstand der Konfession festgeschrieben.

Bayern im Zeitalter des Fürstlichen Absolutismus (17./18. Jahrhundert)

Die Behebung der Schäden des 30jährigen Krieges erforderte in besonderem Maße das ordnende Eingreifen des Landesherrn. Ohne daß sich dagegen nennenswerter Widerstand von seiten des Adels regte, führte dies zur Ausbildung des "höfischen" oder "fürstlichen" Absolutismus. Für Kurbayern stellt der 1669 letztmals einberufene Landtag den Höhepunkt und Abschluß dieser Entwicklung dar. Künftig sollte nicht mehr der gesamte Landtag, sondern lediglich ein Ausschuß, die Landschaftsverordnung, die vom Fürsten geforderten Steuern bewilligen. Damit hatte sich auch in Bayern das Gleichgewicht zwischen Fürst und Landständen endgültig zugunsten des Fürsten verschoben. Der Anspruch der Teilgewalten, der Stände als organisierter Körperschaft, auf politische Mitbestimmung war weitgehend beseitigt. Dies entsprach der Theorie des Absolutismus. Sie forderte die Zusammenfassung aller Staatsgewalt in der Hand des souveränen Fürsten. Einen wichtigen Schritt dazu bedeutete der Westfälische Friede, der den Reichsfürsten die volle Landeshoheit und ein Bündnisrecht einräumte. In der Folgezeit bestimmte das Streben nach einer Rangerhöhung des Kurfürsten maßgeblich die bayerische Politik.

Fürstlicher Absolutismus Die Grundlegung des "fürstlichen" Absolutismus in Bayern vollzog sich bereits seit dem 16. und frühen 17. Jahrhundert. Zunehmend fanden sich juristisch gebildete Bürger in der im Aufbau befindlichen, allein vom Willen des Fürsten abhängigen Zentralverwaltung. Der Anspruch der Stände auf Bestellung der fürstlichen Räte war längst zurückgewiesen. Mit dem stehenden Heer verfügte der Kurfürst mittlerweile über ein Instrument, das eine unabhängige und offensive Außenpolitik erlaubte. Diese orientierte sich ausschließlich an den Interessen des Fürsten und seines Staates.

Bereits Maximilian hatte mit der Einführung des Landrechts für Ober- und Niederbayern deutlich gemacht, daß allein dem Fürsten das Recht der Gesetzgebung zukam. Unverkennbar war das Bestreben, ein einheitliches und geschlossenes Rechtsgebiet zu schaffen. Die Wahrung der ausschließlichen Katholizität Bayerns und das rigoros gehandhabte Aufsichtsrecht über die Kirche entsprachen den Folgerungen, die sich aus dem Selbstverständnis des Herrschers "von Gottes Gnaden" ergaben. Höfisches Fest, höfisches Zeremoniell und repräsentative Schloßbauten verliehen dem fürstlichen Machtanspruch sichtbaren Ausdruck. Zeitweilig galt der Münchner Hof als der glanzvollste in ganz Deutschland.

Zur Finanzierung dieser Aufgaben reichten die Einnahmen des Kurfürsten und die Beiträge der Landstände nicht aus. Eine staatliche Wirtschaftspolitik, die auf die Erschließung neuer Finanzquellen abzielte (Kameralismus), sollte Abhilfe schaffen. Gemäß der zeitgenössischen Wirtschaftslehre sollte ein Überschuß in der Handelsbilanz mit dem Ausland zu einem Zufluß an Edelmetall führen (Merkantilismus). Zu diesem Zweck förderte der Landesherr die Gründung arbeitsteilig arbeitender Großbetriebe (Manufakturen), die er durch Monopole und Schutzzölle gegenüber der ausländischen Konkurrenz wettbewerbsfähig machen wollte. Mit wenigen Ausnahmen scheiterten diese staatswirtschaftlichen Ansätze in Bayern. Dennoch war es in Friedenszeiten möglich, den bayerischen Staatshaushalt ausgeglichen zu gestalten. Erst die ehrgeizige Außenpolitik Max Emanuels (1679-1726) und Karl Albrechts (1726-1745) ließ die Verschuldung ungeheuer anwachsen.

Bayern zwischen Habsburg und Franken Die Politik Ferdinand Marias (1651-1679) sicherte Bayern zunächst für nahezu 30 Jahre den Frieden. Bayerische Ansprüche auf das Erbe des Hauses Habsburg führten jedoch 1670 zu einem Bündnis mit Frankreich. Bayern wurde fortan Wortführer einer Neutralitätspolitik im Reich, die maßgeblich den Aufbau einer Vormachtstellung Frankreichs in Europa begünstigte.

Abb. 28 Dynastischer Ehrgeiz und die Aussicht auf militärischen Ruhm machten Max Emanuel zum Parteigänger des Kaisers. Die Rangerhöhung, die er sich als Schwiegersohn des Kaisers für seine Siege in den Türkenkriegen erwartete - welche dieser ihm aber verweigerte -, erhoffte er sich später von einer Teilnahme am Spanischen Erbfolgekrieg an der Seite Ludwigs XIV. von Frankreich. Für Bayern endete diese Politik in einer Katastrophe. Nach der vernichtenden Niederlage der bayerischen und französischen Heere bei Höchstädt (1704) wurde Bayern von österreichischen Truppen besetzt. Aufstandsversuche bayerischer Bauern scheiterten. Bei Sendling (1705) und Aidenbach (1706) wurden ihre Aufgebote vernichtend geschlagen. Erst nachdem sich Frankreich mit den siegreichen Seemächten England und Holland verständigt hatte, konnte es auch die Wiederherstellung Bayerns im Interesse des Gleichgewichts im Reich durchsetzen. Um dem Haus Wittelsbach erneut als dritte Macht im Reich Geltung zu verschaffen, schlossen die bayerische und die pfälzische Linie einen Erbvertrag, die sogenannte Wittelsbacher Hausunion (1724).

Abb. 29 Der Österreichische Erbfolgekrieg eröffnete Kurfürst Karl Albrecht die Chance, als zweiter Wittelsbacher die Kaiserkrone zu erwerben. Mit preußischer und französischer Unterstützung wurde er als Karl VII. zum Kaiser gekrönt. Beim Friedensschluß mußte jedoch sein Nachfolger, Max III. Joseph (1745-1777), darauf verzichten, künftig Habsburg die Führungsrolle im Reich streitig zu machen. Ein zweites Mal war der Versuch gescheitert, an der Seite Frankreichs zur Großmacht aufzusteigen.

Aufgeklärter Absolutismus Die allein aus der Praxis erwachsene Synthese von Absolutismus und aufgeklärtem Gedankengut, der sogenannte "aufgeklärte" Absolutismus, entsprach in Bayern nur in wenigen Bereichen den von Joseph II. von Österreich und Friedrich II. von Preußen gesetzten Maßstäben. Der Fürst blieb einem patrimonialen Staatsverständnis verhaftet, d.h., er betrachtete den Staat als seinen Privatbesitz. Eine dringend notwendige Reform der staatlichen Verwaltung unterblieb. Einen ersten Anfang zur Ausbildung des Rechtsstaates stellte Kreittmayrs Straf- und Zivilgesetzbuch dar, das wenigstens die weitverbreitete Rechtsunsicherheit beseitigte. Gegenüber der Kirche verschärfte der Staat sein Aufsichtsrecht und versuchte, sich deren Reichtum zu erschließen. Auch Wissenschaft und Jugenderziehung kamen zunehmend unter staatlichen Einfluß. Einen Neuanfang staatlicher Wissenschaftsförderung bildete die Gründung der Akademie der Wissenschaften (1759). Mit der Verordnung der allgemeinen Schulpflicht (1771) wurden für das Schulwesen neue Grundlagen geschaffen. Während der Staat so zunehmend den kulturellen Bereich für sich beanspruchte, erlebten die bayerischen Prälatenklöster gegen Ende des Jahrhunderts dennoch eine letzte wissenschaftliche Blüte.

Abb. 30 Beim Aussterben der altbayerischen Linie des Hauses Wittelsbach erkannte Kaiser Joseph II. den Erbanspruch der pfälzischen Linie nicht an und versuchte, Bayern als erledigtes Reichslehen einzuziehen. Im darüber ausbrechenden Bayerischen Erbfolgekrieg (1779) setzte Friedrich II. von Preußen den Erhalt Bayerns durch. Gegen Abtretung des Innviertels anerkannte Joseph II. die pfälzische Erbfolge. Die Abneigung Karl Theodors (1777-1799), sein bayerisches Erbe anzutreten, verzögerte dringend notwendige Reformen und konservierte den vorläufigen staatlichen Zustand Pfalz-Bayerns. Sein Versuch, in der Auseinandersetzung mit dem revolutionären Frankreich neutral zu bleiben, führte zur Besetzung der Pfalz durch Frankreich und in die außenpolitische Isolierung. Nach dem Tod des kinderlosen Kurfürsten fiel Bayern an den aus seinen Stammländern vertriebenen Herzog der pfälzischen Linie Zweibrücken-Birkenfeld, Maximilian Joseph (1799).

Franken Franken bewahrte bis zu seinem Übergang an Bayern im wesentlichen seine vielgestaltige Struktur aus dem Spätmittelalter. Der moderne geschlossene Flächenstaat mit uneingeschränkter Gebietshoheit und zentraler Verwaltung konnte sich hier nicht durchsetzen. Dies hatte zur Folge, daß dem fränkischen Reichskreis eine besondere Aufgabe bei der Behebung der Schäden des 30jährigen Krieges und bei der Wahrung des inneren und äußeren Friedens zukam. Bis zum Spanischen Erbfolgekrieg entwickelte er sich zu einer nahezu selbstverantwortlichen Provinzialorganisation mit wesentlichen staatlichen Funktionen im militärischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich. Als selbständig handelnder, nahezu souveräner Vertragspartner trat der fränkische Reichskreis schließlich der Großen Allianz gegen Ludwig XIV. bei. Der Beitritt des Kaisers zum Bündnis der Reichskreise (1714) verhinderte jedoch eine Fortentwicklung, die zu einer völlig neuen Staatlichkeit in Deutschland hätte führen können. Dennoch konnte der fränkische Reichskreis seine Ordnungsfunktion bis zum Ende des Alten Reiches wahren.

In den geistlichen Fürstentümern Frankens hatten die Landstände bereits im 17. Jahrhundert ihre Bedeutung eingebüßt. Lediglich die Domkapitel widersetzten sich mit wechselndem Erfolg den absolutistischen Bestrebungen der Bischöfe. Vor allem in Würzburg und Bamberg mußten sie schließlich vor der beherrschenden Stellung

Abb. 31,32 der Schönborn-Bischöfe kapitulieren.

Bei der Ausgestaltung des aufgeklärten Wohlfahrtsstaates leisteten die geistlichen Fürstentümer Frankens Vorbildliches. Mit einer großangelegten Getreideschutzpolitik, einer systematisch betriebenen Forstwirtschaft und der Anlage erster Kunststraßen suchten die Schönborn-Bischöfe den Wohlstand ihrer Untertanen zu heben. Mit Arbeitshäusern, Armeninstituten und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen versuchten sie, Mißstände zu lindern, ohne jedoch die bestehende Sozialstruktur zu ändern. Eine vorbildliche Ärzte- und Pflegerausbildung und erste allgemeine Krankenhäuser zeigen, wie sich der aufgeklärte Wohlfahrtsstaat auch dem Sozialbereich zuwandte.

Die Versuche der absolutistisch regierten Territorien, sich wirtschaftlich abzuschließen, engten vor allem den Wirtschaftsraum der Reichsstädte ein, so daß sie ihre frühere Bedeutung nicht mehr wiedererlangen konnten. Versuche, ihre innere Verfassung unter dem Eindruck der Französischen Revolution zu reformieren, kamen zu spät. Sie waren hoch verschuldet, als die Mediatisierung ihrer Autonomie ein Ende bereitete.

Abb. 33

In den Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth nahmen die Landstände im 18. Jahrhundert ihr Steuerbewilligungsrecht nicht mehr wahr. Prunksucht und Mäzenatentum der Fürsten führten zu völliger Staatsverschuldung. Die Bedürfnisse des Staates konnten teilweise nur noch durch Kredite finanziert werden. Im Gegensatz zu anderen Territorien setzte sich in Ansbach und Bayreuth der Gedanke der religiösen Toleranz gegenüber Katholiken und Reformierten relativ früh durch. Unter Karl Alexander (1757-1791), der beide Fürstentümer gleichzeitig regierte, kamen auch hier wohlfahrtsstaatliche Grundsätze zur Anwendung. Nach dessen Abdankung (1791/92) zugunsten des Königs von Preußen schuf Minister Karl August Frhr. v. Hardenberg ein geschlossenes Staatsgebiet und organisierte dessen Verwaltung nach preußischem Vorbild. Justiz und Verwaltung wurden getrennt, und ein junges und ehrgeiziges fränkisches Beamtentum wurde herangebildet. Aus beidem sollte das Königreich Bayern in der Folgezeit großen Nutzen ziehen.

Schwaben Ostschwaben gehörte zu den Regionen des Alten Reiches, die vom 30jährigen Krieg mit am härtesten betroffen waren. Es verlor seine reichspolitische Bedeutung. Zwar führte auch hier der Westfälische Friede zur Landeshoheit der Territorialherren, doch ließ die vielgestaltige politische Struktur aus größeren bis kleinsten weltlichen und geistlichen Herrschaften keine staatsbildende Macht aufkommen. Der territoriale Druck Kurbayerns zwang die schwäbischen Reichsstände zur Anlehnung an das Haus Habsburg. Wie der fränkische so war auch der schwäbische Reichskreis nicht nur verlängerter Arm der Reichsgewalt, sondern eine Art ständischer Selbstverwaltungskörper, der lebensnotwendige rechtliche und wirtschaftliche Funktionen erfüllte. Die absolutistische Staatsauffassung setzte sich auch in Ostschwaben bis in die Zwergterritorien durch, wobei deren politische Bedeutungslosigkeit häufig durch einen aufwendigen höfischen Lebensstil kompensiert wurde. Ständische Vertretungen fanden sich nur mehr in wenigen Gebieten.

Die Aufklärung führte auch in Ostschwaben zu Veränderungen. So kam es im Zug der Reformen Kaiser Josephs II. zur Aufhebung der Leibeigenschaft (1781) und zur Abschaffung von Klöstern und Wallfahrten auch in den habsburgischen Besitzungen in Ostschwaben.

Das Königreich Bayern (1806 - 1918)

Der moderne bayerische Staat, das heutige Staatsbayern, ist ein Kind der Französischen Revolution. Deren Geist und die starke Hand Napoleons haben diesen Staat geschaffen, sein Ziehvater aber war der allmächtige bayerische Minister Maximilian Joseph Graf Montgelas..

Abb. 34

*Säkularisation und
Mediatisierung*

Eine Vereinbarung des Friedens von Lunéville gestattete 1801 den deutschen Fürsten, die linksrheinische Gebiete an Frankreich verloren hatten, sich dafür an Reichsbesitz innerhalb ihres eigenen Territoriums schadlos zu halten. 1803 erlaubte im sogenannten Reichsdeputationshauptschluß unter dem Druck Napoleons das Reich selbst diese massiven Eingriffe, die mit den Begriffen Säkularisation und Mediatisierung bezeichnet werden. So wurden zahlreiche ehemalige Reichsgebiete nun zwangsweise der bayerischen Herrschaft unterstellt.

Abb. 35

Säkularisiert wurden die reichsunmittelbaren geistlichen Gebiete, aber auch die landsässigen Klöster, die nicht dem Reich unterstanden. Schon 1802 wurden die Bettelorden aufgelöst, gegen die sich der aufgeklärte Zeitgeist besonders wandte. Mediatisiert wurden Reichsstädte, weltliche Reichsgebiete und Adelherrschaften.

Seit 1805 war Bayern durch den Bogenhausener Vertrag an Napoleon gebunden. 1806 schlossen sich Bayern und andere deutsche Mittelstaaten mit dem Kaiser der Franzosen im Rheinbund zusammen und sagten sich damit vom Reich los. Franz I. legte daraufhin die deutsche Kaiserkrone nieder, das Heilige Römische Reich Deutscher Nation war endgültig erloschen. Bayerns Herrscher aber erhielt seine Belohnung: Als Max I. Joseph (1806-1825) wurde er erster bayerischer König. Aus der Sicht Montgelas' jedoch war das Bündnis mit Frankreich nur ein nüchterner Akt kühler Staatsräson, der bei Bedarf revidiert werden konnte. 1813 vollzog Bayern im Vertrag von Ried die Wende und war bei den Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß (1814/15) erneut auf der Seite der Sieger.

Entstehung des modernen Staatsbayern Das Ergebnis dieser Jahre war ein erheblich verändertes Bayern. Zu den alten Stammländern Ober- und Niederbayern und Oberpfalz waren die Neubayerischen Gebiete Frankens und Schwabens und die territorial getrennte Rheinpfalz gekommen. Länder unterschiedlichster Größe, Struktur und Tradition sahen sich damit, nicht selten gegen ihren Willen, in einem Gesamtstaat vereint.

Abb. 36

Diesen "Fleckerlteppich" mit einheitlicher Verwaltung zu überziehen und damit regierbar zu machen, war das Ziel des gewaltigen Reformwerkes Montgelas', dessen Grundzüge er bereits 1796 in einer Schrift, dem sogenannten Ansbacher Mémoire, festgelegt hatte. In einer "Revolution von oben" schuf er den modernen Monopolstaat, der die ungeteilte Souveränität beanspruchte.

Abb. 37

Das wichtigste Instrument dazu war eine wirkungsvolle Staatsverwaltung. Deshalb bildete die Verwaltungsreform den Kern der Montgelas'schen Maßnahmen. Eine Zentralregierung mit Fachministern bündelte nun den Entscheidungsprozeß, Mittelbehörden, den heutigen Bezirksregierungen vergleichbar, verwalteten die zunächst nach Flüssen benannten 13 bayerischen Kreise, die Kommunen wurden fest an den Staat gebunden. Neu geordnet wurden auch Gerichtsverfassung und Rechtspflege. Die unterste staatliche Ebene, die Landgerichte, vergleichbar den heutigen Landkreisen, umfaßten bis 1862 Justiz und Verwaltung gemeinsam. Besonderes Augenmerk richtete man auf die Schaffung einer qualifizierten Beamtenschaft. Ein erstes Beamtengesetz, die "Staatsdienerpragmatik" von 1805, bildete dazu die Grundlage. Eine Wirtschaftsreform vereinheitlichte Maße, Gewichte und Münzen, hob innerstaatliche Zölle auf, schränkte die feudale Grundherrschaft ein und nahm den Zünften ihren alten Status. Der Bildungsbereich wurde nun vom Staat organisiert und beaufsichtigt. Der Zuwachs an überwiegend protestantischen Gebieten verlangte auch eine tolerantere Religionspolitik: Seit 1809 galt zwischen Katholiken und Protestanten endgültig konfessionelle Parität, den Juden wurde immerhin der Status einer Privatkirchengesellschaft zugestanden.

In Zusammenfassung und zugleich als Gipfelpunkt der seit 1799 durchgeführten Maßnahmen erschien 1808 eine Konstitution, die Freiheits- und Gleichheitsrechte gewährte und den Schutz des Eigentums sicherte. Außerdem versprach sie eine, wenn auch noch sehr eingeschränkte Form der Volksvertretung, eine Nationalrepräsentation.

Verfassung Dieser Teil der Konstitution erhielt erst Gestalt in der Verfassung von 1818. Zur politischen Geschichte Bayerns gehören von diesem Zeitpunkt an regelmäßig stattfindende Sitzungen der beiden Kammern des Landtags. Die erste Kammer, die der Reichsräte, war als adelige, konservative Kammer gedacht, die zweite, die Kammer der Abgeordneten, war noch stark nach ständischem Prinzip zusammengesetzt. Auf diese Weise war das Übergewicht des Adels im Landtag festgeschrieben. Das alte Steuerbewilligungsrecht, das schon den Ständen ihren Einfluß gesichert hatte, war auch das zentrale Machtinstrument der "Volksvertretung". In der Präambel waren bereits die wesentlichen Grundrechte garantiert.

Abb. 38

Ludwig I. (1825-1848) allerdings installierte nach liberalen Anfängen ein autoritäres Regierungssystem, das den König in den Mittelpunkt des politischen Geschehens stellte und das seiner Neigung zum Selbstherrschtum entsprach.

Nach der französischen Julirevolution von 1830 schloß er sich mehr und mehr der restaurativen Politik des österreichischen Staatskanzlers Metternich an, der Verfassungen und freiheitliches Denken für die wahren Gefahren der Zeit hielt. Das Hambacher Fest von 1832, das größte politische Volksfest jener Jahre, gab den Ausschlag. Die Angst vor dem Umsturz bestimmte nun die Politik der Fürsten, das konstitutionelle System wurde bis 1848 eingeschränkt, wo immer dies möglich war.

Abb. 39 Nach Unruhen in München und erzwungenen Zugeständnissen an den Volkswillen trat König Ludwig am 20. März 1848 zurück.

Der erste Reformlandtag unter seinem Sohn Max II. (1848-1864) brachte nun alle seit Jahrzehnten geforderten Verbesserungen: ein neues Wahlgesetz, das Recht der Gesetzesinitiative des Landtags, die Ministerverantwortlichkeit. Die Zensur wurde abgeschafft, das Vereins- und Versammlungsrecht gestärkt. Endgültig der Vergangenheit gehörte nun die Grundherrschaft an. Auch die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege setzten sich endgültig durch. Die Folge dieser Liberalisierung war in den nächsten Jahrzehnten das Aufblühen politischer Zeitungen, Vereine und Parteien. Damit war der entscheidende Schritt zum Rechtsstaat getan, der seine Wurzeln in der englischen und französischen Verfassungstradition hatte.

Bayern und die deutsche Frage

Die schwierigsten Entscheidungen waren Max II. ohne Zweifel in der deutschen Frage gestellt. Die Reichsverfassung von 1849 lehnte er wie die Mehrzahl der deutschen Fürsten ab. Zugleich aber betrieb er die sogenannte Triaspolitik eines "Dritten Deutschlands", die Bayern als Führungsmacht der deutschen Klein- und Mittelmächte seine Vorrangstellung sichern sollte. Diese Konzeption, die stets Österreich und Preußen in einen künftigen deutschen Staatsverband einschloß, scheiterte und konnte den wachsenden Gegensatz zwischen den beiden deutschen Großmächten nicht mildern.

Im Krieg von 1866 fiel endgültig die Entscheidung zugunsten Preußens und der kleindeutschen Lösung. Bismarck, der preußische Ministerpräsident, bestrafte Bayern, das im Bund mit Österreich den Krieg verloren hatte, mit Gebietsabtretungen und hohen Kriegskostenentschädigungen; zugleich aber band er durch Schutz- und Trutzbündnisse die süddeutschen Staaten an den neu gegründeten Norddeutschen Bund. Nicht zuletzt die Wiedererneuerung des Zollvereins und die Errichtung eines Zollparlaments wurden zu Wegbereitern des preußisch-deutschen Reiches.

Seither war die bayerische Politik zunehmend auf Preußen ausgerichtet. 1868 wurde in deutlicher Gegnerschaft zu dieser Entwicklung die konservative Patriotenpartei gegründet, die vor allem gegen die 1863 entstandene liberale Fortschrittspartei und deren kleindeutsche Nationalpolitik kämpfte. 1870 trat Bayern im Bündnis mit Preußen in den Krieg gegen Frankreich ein, den Bismarck geschickt inszeniert hatte. Im November 1870 unterzeichnete Bayern die Verträge über seinen Beitritt zum Norddeutschen Bund, Bayerns König Ludwig II. (1864-1886) schrieb, gegen Zahlung einer bedeutenden Geldsumme, den "Kaiserbrief" an Wilhelm I. von Preußen, in dem er ihn namens der deutschen Fürsten zur Annahme der Kaiserkrone aufforderte. Mit der Kaiserproklamation im Januar 1871 und der knappen Annahme der zwischen dem Reich und Bayern abgeschlossenen Sonderverträge durch die Abgeordnetenkammer begann ein neues Kapitel bayerischer Geschichte.

Bayern im Deutschen Reich Bayern behielt im neuen deutschen Reich nicht nur seine Kultur- und Steuerhoheit, sondern auch eine Reihe von "Reservatrechten". Dennoch konnte an der Vormachtstellung Preußens im Kaiserreich kein Zweifel bestehen. Der Einfluß Bismarcks auf die bayerische Politik war deshalb besonders groß, weil König Ludwig II. politisch nahezu völlig ausfiel und die Macht sich auf liberale Minister und eine überwiegend preußenfreundliche hohe Bürokratie verlagerte.

Abb. 40

Trotz des Kampfes gegen die Kirche, des sogenannten Kulturkampfes, blieb die katholisch-klerikale Patriotenpartei führende Kraft im Landtag. Das Sozialistengesetz von 1878 konnte auch in Bayern den Aufstieg der Sozialdemokraten nicht verhindern: 1887 eroberten sie in Nürnberg den ersten bayerischen Wahlkreis für den Reichstag, 1893 zogen sie erstmals, und zwar bereits mit zwölf Abgeordneten, in den bayerischen Landtag ein. Gleichzeitig wuchs die Macht der organisierten Verbände, etwa der Gewerkschaften, des Bayerischen Bauernbundes und der christlichen Bauern- und Arbeitervereine.

Prinzregent Luitpold (1886-1912) erwarb sich als volkstümlicher Landesvater solches Ansehen, daß er bis heute als der Repräsentant der "guten alten Zeit" in Bayern gilt. Dennoch sind vor allem politische Stagnation und Immobilität der politischen Führungsschichten kennzeichnend für diese Epoche.

Durch ein Wahlbündnis zwischen Bayerischem Zentrum, wie sich die Patriotenpartei seit 1887 nannte, und SPD wurde 1906 endlich das bayerische Wahlrecht liberalisiert und damit an das des Reichstages angepaßt.

1912 starb der Prinzregent. Sein ältester Sohn folgte ihm zunächst in der Regentschaft, ließ sich aber schon im Folgejahr durch eine Verfassungsänderung zum König erklären. Dieser Vorgang war dem Ansehen der Monarchie abträglich und verstärkte den Prozeß einer fortschreitenden Autoritätskrise. Im 1. Weltkrieg stieß zudem die militante und preußenfreundliche Haltung Ludwigs III. (1912-1918) auf Widerspruch, vor allem als die Kriegslage immer schlechter wurde. Die Feindseligkeit gegen Preußen und das Reich, die man als militaristisch und ausbeuterisch geißelte, richtete sich zugleich gegen die Staatsform der Monarchie.

Ein SPD-Antrag vom September 1917, der die längst fällige Parlamentarisierung Bayerns forderte, wurde abgelehnt. Erst am 2. November 1918 kam es zu einem entsprechenden Abkommen zwischen Regierung und Landtagsparteien. Am 7. November wurde die neue Ministerliste veröffentlicht. Am 6. November hatte die 2. Kammer zugestimmt, am 8. November sollte die 1. Kammer den Gesetzesentwurf billigen.

Revolution in München und Ende der Bayerischen Monarchie Die Ereignisse vom 7. November jedoch überrollten alle Pläne der amtierenden Regierung. Nach einer Wahlkundgebung auf der Münchner Theresienwiese stürzte Kurt Eisner, der Führer der USPD, in einer spontanen Aktion die Monarchie in Bayern. Der Widerstand war nicht nennenswert; zu tief und zu weit hatte die lange schwelende Autoritätskrise bereits gegriffen. Am Morgen des 8. November 1918

Abb. 41

konnten die überraschten Bürger Münchens auf Plakaten lesen: "Bayern ist fortan ein Freistaat".

Bayern zur Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus

(1918 - 1945)

*Kurt Eisner
Ministerpräsident
des Freistaates* **T**rotz der Wahl Kurt Eisners durch einen aus Arbeiter- und Soldatenräten gebildeten provisorischen Nationalrat zum Ministerpräsidenten des Freistaats Bayern blieben die bisherigen Strukturen des Staates bestehen, z.B. die auf der politisch konservativen Beamtenschaft ruhende Verwaltung oder die überkommenen Besitzverhältnisse.

Abb. 42 Für seine politischen Ziele, insbesondere die Verbindung zwischen direkter Demokratie - dem Rätssystem - und indirekter Demokratie - dem Parlamentarismus, konnte er keine Mehrheiten gewinnen.

Bei den Wahlen zum Landtag am 12. Januar 1919 erlitt Eisners USPD eine erhebliche Niederlage. Am 21. Februar 1919 wurde er auf dem Weg in den Landtag, wo er seinen Rücktritt erklären wollte, von Graf Anton Arco-Valley erschossen. Daraufhin verübte ein Angehöriger des revolutionären Arbeiterrats einen Anschlag auf den Führer der Mehrheitssozialisten, Erich Auer, der schwer verletzt wurde.

Räterepublik Dem Kabinett unter dem neu gewählten Ministerpräsidenten Johannes Hoffmann, einem Sozialdemokraten, gelang es nicht, die zunehmende Polarisierung zwischen den parlamentarischen Parteien und lokalen Arbeiter- und Soldatenräten abzubauen. Im Gegenteil, die Lage spitzte sich so zu, daß das Kabinett Hoffmann gezwungen war, zur Beratung der Verfassung nach Bamberg auszuweichen. Das dadurch entstehende Machtvakuum nutzte eine Gruppe um den Philosophen Gustav Landauer und die Schriftsteller Ernst Toller und Erich Mühsam, um in der Nacht vom 6. auf den 7. April 1919 die "Räterepublik Baiern" auszurufen. Sechs Tage später übernahm Eugen Leviné, ein Angehöriger der kommunistischen Partei, die Führung der Räterepublik. Unter dem Eindruck der Nachricht, daß die "Rote Armee", die Truppe der Räterepublik, zehn Geiseln ermordet hatte, begann am 1. Mai 1919 die Eroberung Münchens durch die von Ministerpräsident Hoffmann angeforderten preußischen und württembergischen Truppen und die Freikorps, deren wochenlange Terrorherrschaft beinahe tausend Menschen das Leben kosten sollte.

*Bamberger
Verfassung* In Bayern regierte nun formal die Regierung Hoffmann. Sie verabschiedete am 14. August 1919 auch die Bayerische Verfassung, die am 15. September 1919 in Kraft trat, nach ihrem Entstehungsort "Bamberger Verfassung" genannt. Im gleichen Jahr fand eine Volksabstimmung im Gebietsteil Coburg des ehemaligen Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha statt, die die Grundlage bildete für die am 1. Juli 1920 vollzogene Vereinigung Coburgs mit Bayern.

Die politische Wirklichkeit wurde nachhaltig durch monarchische und rechtsradikale Kräfte bestimmt. Sie hatten ihre Basis in konservativen Bestrebungen bürgerlicher Kreise, die verstärkt wurden durch eine strikt antikommunistische und antisemitische Propaganda. Hinzu kamen partikularistische Tendenzen, die sich gegen das Reich richteten.

Diese politische Konstellation führte in der Anfangsphase der Weimarer Republik zu zwei schweren Konflikten: dem Kapp-Putsch am 13. März 1920 und dem Hitler-Putsch am 8. November 1923

*Bayern als
"Ordnungszelle"
des Reichs* Der Kapp-Putsch war ein Versuch militanter Kräfte der radikalen Rechten, die Regierungsgewalt in Deutschland zu übernehmen. Er bewog Ministerpräsident Hoffmann zum Rücktritt. Als neuer Ministerpräsident wurde Gustav Ritter von Kahr bestellt. Kahr war als Monarchist bestrebt, mit allen Mitteln die vor 1918 herrschenden Verhältnisse wiederherzustellen und Bayern zu einer "Ordnungszelle" des Reichs zu formen.

Die die Reichsverfassung ablehnende und die politische Rechte begünstigende Politik Bayerns blieb auch nach dem Rücktritt Kahrs bestehen. Vor allem München wurde in jenen Jahren Zentrum extremer nationalistischer Agitationen. Hier konnten rassistische und nationalistische Organisationen, die schon vor dem Ersten Weltkrieg entstanden waren, gedeihen. Nicht zuletzt auf diesen Grundlagen baute Adolf Hitler auf: Aus der Deutschen Arbeiterpartei formierte er die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), für deren Parteiprogramm, das am 24. Februar 1920 verkündet wurde, er verantwortlich zeichnete. Das Krisenjahr der Weimarer Republik 1923 brachte eine allgemeine Verschärfung der politischen Lage im Reich.

Hitlerputsch Unter diesen Umständen ist der Putschversuch Hitlers im November 1923 zu sehen. Anlaß gab das Verbot des Organs der NSDAP, des "Völkischen Beobachters", wegen seiner Angriffe auf den Reichskanzler und den Chef der Heeresleitung. Der mit der Durchsetzung betraute General weigerte sich, den Auftrag auszuführen. Er unterstellte sich vielmehr Gustav Ritter von Kahr. Dieser war am 26. September 1923 vom Ministerrat zum Generalstaatskommissar mit nahezu diktatorischen Vollmachten ernannt worden. Das Vorgehen des Generals bedeutete Rebellion gegen die Reichsregierung, was Adolf Hitler für seine politischen Ziele auszunutzen suchte.

Abb. 43 Am 8. November rief er auf einer Versammlung von Kahrs im Münchner Bürgerbräukeller die "Nationale Revolution" aus und erklärte die Reichsregierung für abgesetzt. Begünstigt durch die bis zu diesem Zeitpunkt opportunistische Haltung von Kahrs konnte General a. D. Erich Ludendorff, dem Hitler die militärische Führung bei seinem Umsturzversuch zugebracht hatte, am 9. November einen Demonstrationsszug durch München veranlassen, der allerdings vor der Feldherrnhalle von der Polizei mit Waffengewalt aufgelöst wurde. Der Umsturzversuch Hitlers war damit gescheitert. Nach der Wiedererhebung der NSDAP 1925 wandte sich Hitler einer pseudolegalen Taktik zu. Von Kahr, der durch die Ereignisse an Ansehen und Einfluß verloren hatte, trat im Februar 1924 von seinem Amt zurück. In den Folgejahren gestaltete sich das politische Geschehen in Bayern zunächst relativ ruhig.

Regierung Held Dies galt insbesondere für den Anfang der neun Jahre währenden Regierungszeit des bayerischen Ministerpräsidenten Heinrich Held. Der Zeitungsverleger Held war Mitbegründer der Bayerischen Volkspartei. Er wurde am 28. Juni 1924 gewählt und trat am 15. März 1933 von seinem Amt zurück. Held bemühte sich vor allem darum, die Reichsverfassung zu revidieren, die die politische Eigenständigkeit Bayerns erheblich einschränkte. Als Föderalist verwahrte er sich gegen den Staatsstreich Papens in Preußen. Die Gefahren, die Bayern durch Hitler und die NSDAP drohten, verkannte er zunächst. Er beteiligte sich aber an dem Versuch, die Herrschaft Hitlers in Bayern durch die Wiedereinführung der Monarchie zu verhindern.

Abb. 44 Staatliche Stellen Bayerns hatten den Aufstieg Hitlers begünstigt, bayerische Gerichte milde Urteile gegenüber der politischen Rechten gefällt - Hitler hatte nach seinem Putschversuch eine nur sechsmonatige Haft in Landsberg zu verbüßen - und so das Weiterbestehen und die Ausweitung der nationalsozialistischen Bewegung mit ermöglicht.

"Machtergreifung" Der Rücktritt Helds und die gesetzlichen Maßnahmen der Nationalsozialisten, voran die Gesetze zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März und 7. April 1933, markieren die sogenannte Machtergreifung in Bayern und das Ende einer selbständigen Landespolitik. Bayern blieb als Verwaltungseinheit bestehen, wenn sich auch die Beziehungen zwischen dem rechtsrheinischen Bayern und dem Regierungsbezirk Pfalz lockerten. Die Parteien mußten sich wie überall in Deutschland auflösen oder wurden wie die SPD verboten, die Verbände "gleichgeschaltet". Ihre führenden Mitglieder flohen ins Ausland oder wurden in Dachau interniert. Gesellschaftliche und religiöse Minderheiten wurden systematisch entrechtet, voran die bayerischen Juden, die schon vor 1933 in Bayern in ihren Grundrechten eingeschränkt worden waren. Zwar existierte zunächst unter General Franz Xaver Ritter von Epp und schließlich unter dem am 12. April 1933 ernannten Ministerpräsidenten Siebert noch eine "Landesregierung"; sie hatte jedoch nur Verwaltungsaufgaben und war personell und organisatorisch abhängig von teilweise konkurrierenden Organisationen der NSDAP. Nach dem Tod Sieberts am 1. November 1944 wurde kein Nachfolger ernannt. Das Staatsministerium des Inneren und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unterstanden bis zu dessen Tod am 12. April 1944 dem Gauleiter für München-Oberbayern Adolf Wagner. Unter seinem Nachfolger Paul Giesler wurden die Reste bayerischer Ministerien einem "Zentralministerium" untergeordnet.

Bayern im NS-Staat Nach außen hin wurde Bayern jedoch von den Nationalsozialisten eine besondere Rolle zugewiesen: München wurde zur "Hauptstadt der Bewegung" ernannt, Nürnberg zum ständigen Sitz der Reichsparteitage erklärt. Die Nationalsozialisten verabschiedeten hier 1935 die "Nürnberger Gesetze", die die systematische Durchführung nationalsozialistischer "Rassenpolitik" einleiteten. Bayern mußte eine Art Vorreiterrolle für die Maßnahmen des NS-Staates übernehmen. 1933 entstand in Dachau das erste Konzentrationslager, die Synagogen in München und Nürnberg waren bereits Monate vor der sogenannten "Reichskristallnacht" im November 1938 zerstört worden.

Abb. 47
Abb. 46
Abb. 48
Abb. 45

Obwohl die NSDAP bei den Landtagswahlen am 24. April 1932 keine Mehrheit erreichen konnte und auch bei den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 zusammen mit der DNVP mit 47% der Stimmen unter dem im Reich erzielten Gewinnanteil von 51% blieb, ist die Geschichte Bayerns mit der des Nationalsozialismus nicht zuletzt dadurch verbunden, daß führende Vertreter der "Bewegung" aus Bayern stammten. Der Münchner Ernst Röhm, der in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg bayerische Einwohnerwehren und andere paramilitärische Organisationen mit Waffen versorgt hatte, reorganisierte nach dem Hitlerputsch die SA. Als er nach der "Machtergreifung" versuchte, die Interessen der SA im NS-Staat durchzusetzen, ließ Hitler ihn und die gesamte Führung der SA-Opposition beseitigen. Ein anderer prominenter Vertreter der NSDAP war der in der Nähe Augsburgs geborene Julius Streicher. Nach der Reorganisation der NSDAP wurde Streicher im April 1924 zum Gauleiter Frankens ernannt, das er zu einem der mitgliederstärksten Gebiete der "Partei" ausbauen konnte. Mit seiner antisemitischen Wochenzeitschrift "Der Stürmer" zählte er zu den Anstiftern am Mord von 6 Millionen Juden. In diese Reihe aus Bayern stammender NS-"Größen" gehören auch Hermann Göring und Heinrich Himmler. Unter Görings Verantwortung erfolgte zunächst in Preußen die stufenweise nationalsozialistische Durchdringung des Polizeiapparates, die Gründung der Geheimen Staatspolizei und anderer Sondereinheiten, die Errichtung von Konzentrationslagern und die polizeilichen Maßnahmen zur Gleichschaltung des gesamten öffentlichen Lebens. Unter der Leitung des Reichsführers der SS, Himmler, wurde auf Befehl Hitlers seit 1941 die planmäßige Ermordung der jüdischen Bevölkerung und der vom NS-Regime als "rassisch minderwertig" gekennzeichneten Menschen betrieben.

Widerstand Widerstand gegen die nationalsozialistische Politik beschränkte sich vor allem auf das Handeln einzelner und einiger Gruppierungen. Am bekanntesten ist wohl die "Weiße Rose". Breiteren organisierten Widerstand leisteten nicht zuletzt Kommunisten und Sozialisten, die in Kleingruppen mit Hilfe von Flugblättern über den wahren Charakter des Regimes informierten, mit emigrierten Genossen Kontakt aufnahmen und begannen, im Untergrund gegen den Nationalsozialismus tätig zu werden. Diesen Bemühungen blieb wie dem monarchisch oder religiös begründeten Widerstand der politische Erfolg versagt.

Bayern nach dem II. Weltkrieg

Abb. 49, 51 **B**ayern wurde im Frühjahr 1945 hauptsächlich von amerikanischen Einheiten erobert, bevor die Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8.5.1945 das Blutvergießen beendete. Gemäß den Verabredungen der Siegermächte (Potsdamer Abkommen vom 2.8.1945) wurde Bayern der amerikanischen Besatzungszone zugeteilt. Ausgenommen blieben der Landkreis Lindau, der der französischen Besatzungszone zugewiesen wurde, und die bayerische Rheinpfalz.

Abb. 50 Die amerikanische Besatzungsmacht handelte zunächst nach der Devise, sie sei "nicht als Befreier, sondern als Sieger" gekommen, und beanspruchte uneingeschränkte Hoheitsrechte im eigenen Besatzungsgebiet. Die amerikanische Militärregierung regelte das gesamte öffentliche Leben, ernannte neue Amtsträger in Stadt und Land und suchte den Nationalsozialismus dadurch auszumerzen, daß sie führende Funktionsträger des Dritten Reiches inhaftierte und pauschale Massenentlassungen von ehemaligen Mitgliedern der NSDAP vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung anordnete.

Erste Am 25.5.1945 ernannte die Militärregierung den früheren Vorsitzenden der Bayerischen Volkspartei, Fritz Schäffer, zum Ministerpräsidenten. Die Bayerische Staatsregierung war nur befugt, gemäß den Anweisungen der Militärregierung zu handeln. Sie stand vor schier unlöslichen Aufgaben bei der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und beim Wiederaufbau der öffentlichen Verwaltung. Die Städte waren mehr oder weniger zerstört; es gab Hunger, Kälte und Wohnungsnot. Zudem mußte Bayern mehr als 2 Millionen Flüchtlinge und Heimatvertriebene aufnehmen.

Abb. 52 Die Militärregierung entließ Schäffer am 28.9.1945, da er ihrer Ansicht nach im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung den öffentlichen Dienst nicht rigoros genug von ehemaligen Parteimitgliedern gesäubert hatte. Sie ernannte den Sozialdemokraten Wilhelm Hoegner zu seinem Nachfolger.

Abb. 53 Die amerikanische Militärregierung wollte in Deutschland wieder eine Demokratie errichten. Zugleich stellte sie frühzeitig die Weichen in Richtung auf einen föderalistischen Aufbau eines künftigen Deutschland, indem sie am 19.9.1945 innerhalb des amerikanischen Besatzungsgebietes drei Länder mit dem Charakter von Staaten gründete: Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden, wobei die beiden letztgenannten Länder damals aufgrund der Existenz der französischen Besatzungszone wesentlich kleiner waren als heute. Die drei Länder wurden durch einen Länderrat verbunden, in dem die Länderregierungen vertreten waren.

Demokratie von unten Nach den Vorstellungen der Amerikaner sollte die Demokratie von unten aufgebaut werden. General Clay, der Leiter der Militärregierung in der US-Zone, ließ im Jahr 1946 eine Abfolge von Wahlen zunächst auf der Ebene der kleinen Gemeinden, dann auf der mittleren Ebene der Stadt- und Landkreise und schließlich auf Landesebene abhalten. Entsprechend regte die Militärregierung ab Herbst 1945 die Gründung von Parteien in stufenweiser Abfolge von der örtlichen bis zur landesweiten Ebene an. Sie behielt sich aber die Entscheidung über jeden einzelnen Gründungsantrag vor. CSU und SPD erhielten bereits am 8.1.1946 die Lizenz für ganz Bayern.

Am 8.2.1946 erteilte General Clay den Ministerpräsidenten der drei Länder in der US-Zone den Auftrag, Vorbereitungen für die Ausarbeitung von demokratisch legitimierten Länderverfassungen zu treffen, wobei sich die Besatzungsmacht das letzte Wort über den Inhalt der Verfassungen vorbehielt. In Bayern wurde am 30.6.1946 die Verfassung von 1946 Verfassunggebende Landesversammlung gewählt. Die CSU errang die absolute Mehrheit mit 58% der Stimmen; die SPD erhielt 29%. Die Landesversammlung diskutierte auf der Grundlage eines Verfassungsentwurfes von Wilhelm Hoegner. Obwohl die SPD auf der Ebene der drei Westzonen für einen "dezentralisierten Einheitsstaat" eintrat, war Hoegner ein überzeugter Föderalist; darin traf er sich mit der CSU. So konnte auf dem Weg des Kompromisses verhältnismäßig leicht ein gemeinsamer Verfassungsentwurf entstehen. Strittig war aber z.B. die Frage, ob es neben dem Landtag eine Zweite Kammer als Vertretung der berufsständischen und gesellschaftlichen Organisationen geben sollte. Der Kompromiß bestand darin, daß zwar der Bayerische Senat ins Leben gerufen wurde, dieser aber nur eine beratende Funktion erhielt. In der Frage der Konfessionsschule gab die SPD nach, weil sie sich an das Konkordat zwischen Bayern und dem Vatikan von 1924 gebunden fühlte. Erst 1968 wurde durch die Verfassungsinstrumente des Volksbegehrens und des anschließenden Volkstent-scheides die christliche Gemeinschaftsschule eingeführt. In der Frage, ob das Amt eines Staatspräsidenten als Instanz über den Parteien und als Symbol bayerischer Eigenstaatlichkeit geschaffen werden sollte, ging der Meinungsstreit quer durch die Parteien. Der Plan wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Die Militärregierung genehmigte den Verfassungsentwurf, setzte aber den Artikel 178 außer Kraft, in dem Bedingungen für einen Beitritt Bayerns zu einem künftigen deutschen Bundesstaat genannt waren. Sie erklärte, daß Bayern nicht das Recht haben werde, "die Teilnahme an irgendeiner Form der deutschen Regierung zu verweigern", und daß sie keine spezielle bayerische Staatsangehörigkeit im Unterschied zur deutschen anerkenne. Das bayerische Volk nahm am 1.12.1946 in einem Volkstent-scheid die Verfassung mit 71% der Stimmen an.

Erster Nachkriegslandtag Gleichzeitig wurde der erste Nachkriegslandtag gewählt, wobei die CSU wiederum die absolute Mehrheit der Stimmen gewann. Es ist bezeichnend für die Flügelkämpfe in der frühen CSU, daß der katholisch-konservativ-altbayerische Flügel, dessen Sprecher Fritz Schäffer und Alois Hundhammer waren, sich lieber mit der SPD über einen gemeinsamen Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten einigte, als den Vorsitzenden der eigenen Partei, den Würzburger Josef Müller (genannt "Ochsensepp"), zu wählen. Müller vertrat eine Richtung, die auf die Gewinnung unterschiedlicher Wählergruppen abzielte: Es sollte eine Brücke zwischen den Konfessionen, zwischen Stadt und Land und zwischen Alt- und Neubayern geschlagen werden. Statt Müller wurde mit Hilfe der SPD Hans Ehard zum Ministerpräsidenten gewählt. Dieser bildete eine Koalitionsregierung mit der SPD und schließlich eine reine CSU-Regierung, als die SPD im September 1947 ihre Minister zurückzog.

Münchener Ministerpräsidentenkonferenz Aus gesamtdeutschem Verantwortungsgefühl heraus lud Ehard im Juni 1947 alle Ministerpräsidenten der deutschen Länder nach München ein, um Wege aus der gemeinsamen Notlage zu besprechen. Die Ministerpräsidenten aus der Ostzone wollten jedoch politische Punkte auf die Tagesordnung setzen, die die Ministerpräsidenten aus den drei Westzonen nicht annehmen konnten und durften. So scheiterte dieses letzte gesamtdeutsche Treffen.

- Bayern und das Grundgesetz* Als die Westmächte den Weg zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland vorzeichneten, versuchte Bayern - und vor allem Ministerpräsident Ehard -, eine möglichst föderalistische Verfassung durchzusetzen. Besonders sollten die Vertretung der Länderregierungen (also der heutige Bundesrat) und die Volksvertretung gleichberechtigte Gesetzgebungsinstanzen sein. Die Länder sollten finanziell nicht vom Bund abhängen. Er berief für August 1948 eine Expertenkommission der Länder zur Vorbereitung eines Verfassungsentwurfs nach Herrenchiemsee. Die dort ausgearbeiteten Vorschläge dienten dem Parlamentarischen Rat in Bonn als wesentliche Anregung für die Ausgestaltung des Grundgesetzes. Bayern erreichte im Parlamentarischen Rat seine Ziele weitgehend, aber nicht vollständig. Daher entschied der Landtag auf Antrag der Staatsregierung, das Grundgesetz abzulehnen, es aber dann als verbindlich anzuerkennen, wenn zwei Drittel der Bundesländer es annehmen würden. Außer Bayern verwarf kein Bundesland das Grundgesetz.
- Abb. 55* Bayern beteiligte sich von Anfang an im Bundesrat aktiv an der Gestaltung der Bundespolitik. Im Bundestag ging die CSU stets eine Fraktionsgemeinschaft mit der Schwesterpartei CDU ein, ohne ihre organisatorische Selbständigkeit aufzugeben. In jedem Bundeskabinett wirkten Minister aus Bayern mit.
- Parteien* In der bayerischen Innenpolitik gab es in den 1950er Jahren erhebliche parteipolitische Turbulenzen. 1948 hatte die amerikanische Militärregierung die Bayernpartei landesweit zugelassen. Damit begann ein jahrelanger Bruderkampf zwischen dem altbayerischen Flügel der CSU und der Bayernpartei, die beide auf dem Boden derselben Tradition standen. Die Bayernpartei artikuliert sich allerdings radikaler und emotionaler, gemäß ihrem Motto: "Bayern den Bayern!", im Sinne einer möglichst geringen Abhängigkeit Bayerns von deutschen Zentralinstanzen und einer Abwehr gegen die befürchtete Überfremdung durch die Flüchtlinge. Gleichzeitig ging die Auseinandersetzung zwischen den beiden Flügeln der CSU auch nach dem Rücktritt Müllers als Parteivorsitzender und der Wahl Ehards zu seinem Nachfolger (1949) weiter.
- Regierungen seit 1950* Die Landtagswahlen von 1950 brachten der CSU und der SPD etwa gleichviel Stimmen (27,4% bzw. 28%), der Bayernpartei 18%. Entgegen dem Wunsch des rechten CSU-Flügels nach einer Koalition mit der Bayernpartei setzte Ehard eine Koalition mit der SPD und einer reinen Flüchtlingspartei, dem BHE (Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten), durch. Die nächsten Wahlen 1954 bescherten der CSU einen Stimmenzuwachs auf 38%, zum Teil auf Kosten der Bayernpartei. Diese verband sich aber mit der SPD, der FDP und dem BHE zur sog. Viererkoalition unter Ministerpräsident Hoegner (1954-1957). Die Viererkoalition brach wegen ihres Mangels an Homogenität auseinander. Dennoch gelang es der Bayernpartei nicht, nun ein Regierungsbündnis mit der CSU zu schließen. Vielmehr entstand eine Regierungskoalition zwischen CSU, FDP und BHE unter Ministerpräsident Hanns Seidel (1957-1960). Nach dessen Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen folgte ihm vorübergehend Ehard bis zu den Wahlen von 1962, seit denen die CSU im Landtag über die absolute Mehrheit der Sitze verfügt. Ehards Nachfolger Alfons Goppel (1961-1978) und Franz Josef Strauß (1978-1988) konnten reine CSU-Kabinette bilden.
- Schwerpunkte bayerischer Politik* Inhaltlich bleibt die bayerische Politik von drei Schwerpunkten bestimmt: der Förderung von Wirtschaftswachstum, der Pflege der Kulturstaatlichkeit und der Wahrung der föderalistischen Ordnung der Bundesrepublik. Der eigene politische Gestaltungsspielraum der Länder wird durch Vereinheitlichungstendenzen auf bundesdeutscher und europäischer Ebene bedroht. In der Bundesrepublik erwies sich der Bundesrat als geeignete Instanz zur koordinierten Vertretung der Länderinteressen. Zugleich ist es Sache der Länder, ihrerseits für eine solide finanzielle Grundlage zu sorgen, damit sie ihren verbliebenen Gestaltungsspielraum nutzen können. Im Zuge der europäischen Integration haben die Organe der Europäischen Gemeinschaft in Brüssel immer mehr Kompetenzen erhalten. Daher hat der Bundesrat auf Drängen Bayerns ein Mitspracherecht der Länder in der Europapolitik der Bundesregierung durchgesetzt, sofern die Bundesregierung mit der Europäischen Gemeinschaft über Fragen verhandelt, die nach dem Grundgesetz zu den Zuständigkeiten der Länder gehören. Bayern hat ferner in Brüssel ein eigenes Informations- und Kontaktbüro eingerichtet. Bayern begrüßt die europäische Einigung, sucht aber die gewachsene Vielfalt der europäischen Regionen zu erhalten.

Daten und Ereignisse

- 531 Niederlage der Thüringer gegen die Franken und Beginn der "Verfrankung" der Mainlande
- 536/37 Ablösung der ostgotischen Oberherrschaft über die Alamannen und Einsetzung von Herzögen durch die Franken
- vor 555-788 Bayerisches Stammesherzogtum unter den Agilolfingern
 - 739 Errichtung der vier bayerischen Bistümer Regensburg, Freising, Passau und Salzburg durch Bonifatius
 - 741/2 Gründung des Bistums Würzburg
 - 746 Strafgericht über den alamannischen Adel im "Blutbad von Cannstatt" und Eingliederung Alamanniens in das Frankenreich
 - 788 Absetzung Herzog Tassilos III. durch Karl den Großen
- nach 799 Einrichtung einer Grenzorganisation im Osten Bayerns und Entstehung der Ostmark
 - 817/25 Bayern und östlich angrenzende Gebiete als Unterkönigtum an König Ludwig den Deutschen
 - 843 Ostfränkischer Reichsteil einschließlich Bayerns im Vertrag von Verdun an Ludwig den Deutschen
 - 907 Niederlage des bayerischen Heeres und Tod Markgraf Luitpolds bei Preßburg gegen die Ungarn
 - 911 Tod des letzten ostfränkischen Karolingers
 - 918 Wahl des sächsischen Herzogs Heinrich zum deutschen Kaiser
 - 955 Sieg Ottos I. über die Ungarn in der Schlacht auf dem Lechfeld
 - 961 Krönung Ottos I. zum Kaiser
 - 976 Abtrennung des Herzogtums Kärnten von Bayern
 - 1002 Wahl des bayerischen Herzogs Heinrich zum deutschen König
 - 1007 Gründung des Bistums Bamberg
 - 1070 Welf IV. Herzog von Bayern
 - 1156 Privilegium minus: Abtrennung der Ostmark als Herzogtum Österreich
 - 1158 Gründung Münchens durch Heinrich den Löwen
 - 1168 Bischof von Würzburg als "Herzog von Ostfranken"
 - 1180 Entmachtung Heinrichs des Löwen und Belehnung Ottos von Wittelsbach mit dem Herzogtum Bayern durch Friedrich Barbarossa
- 1180-1918 Bayern unter den Wittelsbachern
 - 1214 Wittelsbacher Pfalzgrafen bei Rhein
 - 1255 Erste Teilung Bayerns in die Herzogtümer Ober- und Niederbayern
 - 1268 Teile des Konradinischen Erbes an Wittelsbacher
 - 1302 Einigung des oberbayerischen Adels gegen jede weitere Steuererhebung in der Schnaitbacher Urkunde
 - 1311 Sicherung der Freiheiten der Landstände durch die Ottonische Handfeste
 - 1329 Beginn der Wittelsbacher Pfalzlinie bis 1777 im Hausvertrag von Pavia
 - 1356 Kurstimme endgültig an pfälzische Linie

-
- 1415 Fränkische Markgrafschaften
 - 1504/05 Vereinigung der bayerischen Teilherzogtümer nach Landshuter Erbfolgekrieg
 - 1505 Gründung des Fürstentums Pfalz-Neuburg (Jung-Pfalz)
 - 1506 Unteilbarkeit des Herzogtums Bayern durch Primogeniturgesetz
 - 1508 Rechte der Landstände für das Herzogtum Bayern in "Erklärter Landesfreiheit"
 - 1524/25 Bauernkrieg in Deutschland
 - 1530 Übergabe der "Confessio Augustana" durch die protestantischen Reichsstände auf dem Reichstag zu Augsburg
 - 1547/48 Schmalkaldischer Krieg zwischen den protestantischen Reichsständen und Kaiser Karl V.
 - 1598 Beginn der Verwaltungsreform durch Herzog Maximilian I.
 - 1618-48 Dreißigjähriger Krieg
 - 1623 Verleihung der Kurwürde an Bayern
 - 1648 Westfälischer Friede
 - 1649/50 Ausführungsregelung der Westfälischen Friedensbestimmungen im Reichsexekutionskongreß zu Nürnberg
 - 1669 Letztmalige Einberufung der bayerischen Landstände
 - 1688 Erstürmung Belgrads durch Kurfürst Max Emanuel
 - 1704 Niederlage der bayerischen und französischen Armeen bei Höchstädt a. d. Donau und Besetzung Bayerns durch Österreich
 - 1705/06 Erhebung der bayerischen Bauern gegen die österreichische Besetzung
 - 1724 Wittelsbacher Hausunion: Unions- und Erbvertrag zwischen altbayerischer und kurpfälzischer Linie mit gegenseitiger Zusicherung der Erbfolge
 - 1745 Rückgabe Bayerns durch Österreich an Karl Albrecht im Frieden von Füssen
 - 1777 Vereinigung Bayerns mit der Pfalz als Kurpfalzbayern
 - 1778 Bayerischer Erbfolgekrieg
 - 1779 Abtretung des Innviertels an Österreich im Frieden von Teschen
 - 1791-1805/07 Ansbach und Bayreuth an Preußen
 - 1799 Bayern an Herzog Maximilian Joseph aus dem Haus Zweibrücken-Birkenfeld
 - 1801 Friede von Lunéville zwischen Frankreich und Österreich mit Abtretung der linksrheinischen Gebiete und Entschädigungsregelung für deutsche Fürsten
 - 1803 Reichsdeputationshauptschluß: Verteilung der enteigneten geistlichen Gebiete und Reichsterritorien durch Reichsgesetz
 - 1806 Rheinbund: Zusammenschluß von 16 süd- und westdeutschen Staaten unter dem Protektorat Napoleons; Erhebung Bayerns zum Königreich
 - 1808 Konstitution: erste geschriebene Verfassung Bayerns nach französischem Vorbild
 - 1813 Vertrag von Ried zwischen Bayern und Österreich: Bündniswechsel Bayerns vom Rheinbund zur antinapoleonischen Koalition
 - 1814/15 Neuregelung der europäischen Verhältnisse im Wiener Kongreß; weitgehende Bestätigung der bayerischen Territorialgewinne; Bayern im Deutschen Bund
 - 1818 Verfassung: erste vom König erlassene Verfassung in Bayern mit garantierten Grundrechten und einer Volksvertretung in zwei Kammern
 - 1832 Hambacher Fest: bedeutendste Kundgebung der liberalen und demokratischen Bewegung

-
- 1848 Februarrevolution in Paris; Revolution in Wien und Berlin, Unruhen in München und Rücktritt Ludwigs I.
 - 1866 Nach österreichisch-bayerischer Niederlage gegen Preußen Kriegsentschädigung Bayerns an Preußen, Gebietsabtretungen, Schutz- und Trutzbündnis mit Preußen
 - 1868 Gründung der konservativen, großdeutschen Patriotenpartei (1887 umbenannt in Bayerisches Zentrum)
 - 1870 Bayerns Teilnahme am deutsch-französischen Krieg im Bündnis mit Preußen
 - 1871 Bayern im Deutschen Reich
 - 1893 Einzug der SPD in den bayerischen Landtag
 - 1906 Angleichung des Landtagswahlgesetzes an das Reichswahlrecht
 - 1918 2. November Wahlrechts- und Parlamentsreform
 - 7. November Revolution durch Kurt Eisner
 - 8. November "Freistaat" Bayern
 - 1919 4. April Ausrufung der "Räterepublik Baiern"
 - 1919 13. April Komm. Räterepublik
 - 1919 15. September Inkrafttreten der "Bamberger Verfassung"
 - 1920 13. März Putsch Kapps gegen die Reichsregierung
 - 1923 8. November Hitlerputsch in München
 - 1933 31. März und 7. April Gleichschaltung Bayerns mit dem Reich
 - 1935 15. September Verkündung der "Nürnberger Gesetze"
 - 1938 9. November Nationalsozialistische Ausschreitungen gegen Juden in der sogenannten Reichskristallnacht
 - 1943 22. Februar und 19. April Verurteilung der Mitglieder der Widerstandsgruppe "Weiße Rose"
 - 1945 29. April Besetzung Münchens durch die 7. US-Armee
 - 1945 28. Mai Ernennung Fritz Schäffers durch die amerikanische Militärregierung zum Bayerischen Ministerpräsidenten
 - 1945 28. September Entlassung Schäffers und Ernennung von Wilhelm Hoegner (SPD) zum Bayerischen Ministerpräsidenten durch die US-Militärregierung
 - 1946 1. Dezember Volksentscheid über die Bayerische Verfassung, Wahl des ersten Nachkriegslandtags
 - 1946 21. Dezember Wahl von Hans Ehard (CSU) zum Ministerpräsidenten; Bildung einer Koalition mit der SPD
 - 1947 6./7. Juni Konferenz aller deutschen Ministerpräsidenten in München
 - 1948 August Verfassungskonvent von Delegierten der westdeutschen Länder auf Herrenchiemsee
 - 1949 19. Mai Ablehnung des Grundgesetzes durch den Landtag, gleichzeitig Annahme des Grundgesetzes für Bayern im Fall der Zustimmung zum Grundgesetz durch zwei Drittel der westdeutschen Länder
 - 1950 26. November Landtagswahlen und Bildung einer Regierungskoalition von CSU und SPD unter Ministerpräsident Ehard
 - 1954 28. November Landtagswahlen und Bildung der sogenannten "Viererkoalition" unter Ministerpräsident Hoegner (SPD)
 - 1957 8. Oktober Zerfall der Viererkoalition, Rücktritt Hoegners und Bildung einer neuen Koalition unter Führung der CSU
 - 1957 16. Oktober Wahl von Hanns Seidel (CSU) zum Ministerpräsidenten

- 1960 26. Januar Rücktritt Hanns Seidels, Wahl von Ehard zum Ministerpräsidenten
- 1962-1978 CSU-Kabinette unter Ministerpräsident Alfons Goppel
- 1978-1988 CSU-Kabinette unter Ministerpräsident Franz Josef Strauß
- 1988-1993 CSU-Kabinett unter Ministerpräsident Max Streibl
- seit 1993 CSU-Kabinett unter Ministerpräsident Edmund Stoiber

Literatur

Es werden ausgewählte Titel aufgeführt, denen weiterführende Literatur und Spezialuntersuchungen zu entnehmen sind.

1 Allgemeine Darstellungen, Reihen, Stammtafeln, Atlas:

- BOSL, K.: Bayerische Geschichte. München 1979.
- BOSLS Bayerische Biographie: 8000 Persönlichkeiten aus 15 Jahrhunderten, hrsg. v. K. Bosl, Regensburg 1983 und Ergänzungsband. Regensburg 1988.
- Handbuch der Historischen Bayern, hrsg. von K. Bosl, Stuttgart 1981.
Stätten Deutschlands, Bd. 7:
- HARTMANN, P. C.: Bayerns Weg in die Gegenwart: Vom Stammesherzogtum zum Freistaat heute. Regensburg 1989
- HAUSBERGER, K. U. HUBENSTEINER, B.: Bayerische Kirchengeschichte. München 1985.
- Historischer Atlas von Bayern: hrsg. von der Kommission für bayerische Landesgeschichte. München 1950 ff
- KRAUS, A.: Grundzüge der Geschichte Bayerns. Darmstadt 1984.
- KRAUS, A.: Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 1988.
- SPINDLER, M. (HRSG.): Handbuch der bayerischen Geschichte, 4 Bde., München 1967-1975, Bd. I 1981, Bd. II 1988.
- SPINDLER, M. (HRSG.): Bayerischer Geschichtsatlas. München 1969

2 Literatur zu den einzelnen Kapiteln:

Bayern im Frankenreich

- Die Bajuwaren. Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur Bd. 6, München 1988
HAUS DER BAYERISCHEN
GESCHICHTE (HRSG).
- BOSL, K.: Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz. München 1969 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 58 a).
- DANNHEIMER, H. / DOPSCH, H. Die Bajuwaren. Von Severin bis Tassilo 488-788. Katalog zur Landesausstellung des Freistaates Bayern und des Landes Salzburg. Rosenheim / Bayern, Mattsee / Salzburg 1988.
(HRSG.):
- MÜLLER, W. (HRSG.): Zur Geschichte der Alemannen. Darmstadt 1975 (Wege der Forschung Bd. 100).
- PRINZ, F.: Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4.-8. Jahrhundert). Darmstadt 1988.

Bayern und das Deutsche Reich

- AY, K. L. (BEARB.): Altbayern im Frühmittelalter bis 1180. München 1974 (Dokumente zur Geschichte und Gesellschaft in Bayern, Bd. 9 Abteilung 1, hrsg. v. K. Bosl)

- BOSL, K.: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches, 2 Bde., Stuttgart 1968/69.
- HAVERKAMP, A.: Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056-1273. München 1984.
- HLAWITSCHKA, E.: Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Staaten und Völkergemeinschaften, 840-1040. Darmstadt 1986.
- JORDAN, K.: Heinrich der Löwe. Eine Biographie. München 1979.
- PRINZ, F.: Grundlagen und Anfänge. Deutschland bis 1056. München 1985.

Bayern und seine Territorialstaaten

- BADER, K. S.: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Sigmaringen 1978.
- BOSL, K.: Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, landständische Verfassung, Landesauschuß und altständische Gesellschaft, München 1974 (Repräsentation und Parlamentarismus in Bayern vom 13. bis zum 20. Jahrhundert. Eine politische Geschichte des Volkes in Bayern, hrsg. v. K. Bosl, Bd. 1).
- GLASER, H. (HRSG.): Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern (Ausstellungskatalog, Aufsätze). München 1980.
- KLOOS, R. M. (HRSG.): Staufisches Erbe im Bayerischen Herzogtum (Ausstellungskatalog). Kallmünz 1968.
- MÜLLER, R. A. (HRSG.): Reichsstädte in Franken. Ausstellungskatalog, Aufsätze (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur Nr. 14-15/1987). München 1987.
- STAHLER, E. (HRSG.): Niederbayern als Staat, 1255-1505 (Ausstellungskatalog). Kallmünz 1970.
- MÜLLER-LUCKNER, E.: Bayerns Weg vom Stammesherzogtum zum Territorialfürstentum. In: Karte "Bayern wird Territorialstaat". Materialheft zur Dia-Serie "Die Entwicklung des wittelsbachischen Territorialstaates", 11-21. Staatliche Landesbildstelle Südbayern Nr. 505825.
- WEIGEL, H.: Epochen der Geschichte Frankens. Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst. Bd. 5 (Schriftenreihe der Fränkischen Arbeitsgemeinschaft, H. 2). Feuchtwangen 1983.

Bayern im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation

- ANGERMEIER, H.: Reichsreform und Reformation. München 1983.
- AY, K. L.: Land und Fürst im alten Bayern. Regensburg 1988.
- BLICKLE, P.: Die Revolution von 1525. München, Wien 1981.
- GLASER, H. (HRSG.): Um Glauben und Reich: Kurfürst Maximilian I. (Ausstellungskatalog, Bd. II). München 1980.
- HEYDENREUTER, R.: Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (1598-1651). München 1981 (Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte, 72).
- HOFMANN, H. H.: Der Adel in Franken. In: Rössler, H. (Hrsg.): Deutscher Adel 1430-1555. Büdinger Vorträge 1963, Bd. 1. Darmstadt 1965, 96-126.
- LANZINNER, M.: Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511-1598. Göttingen 1980 (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 61).

Bayern im Zeitalter des Fürstlichen Absolutismus

- ARETIN, K. O. VON: Bayerns Weg zum souveränen Staat, Landstände und konstitutionelle Monarchie, 1714-1818. München 1976.
- DÜLMEN, R. V. (HRSG.): Der Geheimbund der Illuminaten. Stuttgart, Bad Cannstatt 21980.
- GLASER, H. (HRSG.): Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700 (Ausstellungskatalog). 2 Bde. München 1976.
- HAMMERMAYER, L.: Gründungs- und Frühgeschichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften. München 1959 (Münchner Historische Studien 4).
- HARTMANN, P. C.: Karl Albrecht - Karl VII., Glücklicher Kurfürst, Unglücklicher Kaiser. Regensburg 1985.
- HÜTTL, L.: Caspar von Schmid (1622-1693), ein kurbayerischer Staatsmann aus der Zeit Ludwigs XIV. München 1971.
- KRAUS, A.: Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrzehnten. Gesammelte Aufsätze. München 1979.
- RALL, H.: Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745-1801 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 45). München 1952.

Königreich Bayern

- ERICHSEN, J. / PUSCHNER, U. Vorwärts, vorwärts, sollst du schauen ... Geschichte, Politik und Kunst unter (HRSG.): Ludwig I., Aufsätze. München 1986.
- GLASER, H. (HRSG.): Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Wittelsbach und Bayern III / 1. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799-1825. München 1980.
- GOLLWITZER, H.: Ludwig I. von Bayern. München 1986.
- GÖTZ, N. / SCHACH-SIMITZIS, C. Die Prinzregentenzeit (Ausstellungskatalog). München 1988. (HRSG.):
- HACKER, R.: Ludwig II. von Bayern in Augenzeugenberichten. München 1966.
- Haus der Bayerischen Geschichte (Hrsg.): König Maximilian II. von Bayern 1848-1864. Rosenheim 1988.
- MÖCKL, K.: Der moderne bayerische Staat, München 1979 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abteilung III, Bd. 1).
- STUTZER, D.: Säkularisation 1803. Der Sturm auf Bayerns Kirchen und Klöster. Rosenheim 1979.

Bayern zur Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus

- BOSL, K. (HRSG.): Bayern im Umbruch. Die Revolution von 1918, ihre Voraussetzungen, ihr Verlauf und ihre Folgen. München, Wien 1969.
- BROSZAT, M. U.A. (HRSG.): Bayern in der NS-Zeit. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt, Bd. 1-6. München, Wien 1977-83.
- HERZ, R. / DIRK, H. (HRSG.): Revolution und Photographie München 1918/19. Berlin, München 1988.
- MITCHELL, A.: Revolution in Bayern 1918/19. Die Eisner-Regierung und die Räterepublik. München 1967.
- MÜLLER-AENIS, M.: Sozialdemokratie und Rätebewegung in der Provinz. Schwaben und Mittelfranken in der bayerischen Revolution 1918-1919. München 1986.
- SCHOLZE, G. (HRSG.): Revolution und Räterepublik in München 1918/19 in Augenzeugenberichten. München 1969.
- ZORN, W.: Bayerns Geschichte im 20. Jahrhundert. München 1986.

Bayern nach dem II. Weltkrieg

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Auftrag, Bewährung, Ausblick. 40 Jahre Bayerische Verfassung. München 1986.
(Hrsg.):

BOENKE, S. / ZWEHL, K. v. "Angesichts des Trümmerfeldes ...", Begleitheft zur Ausstellung anlässlich des 40. Jahrestages der Bayerischen Verfassung. München 1986.
(HRSG.):

BOSL, K. (HRSG.): Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft, Abteilung III., Bd. 9: Die Regierungen 1945-1962. München 1976.

KOCK, P. J.: Bayerns Weg in die Bundesrepublik. Stuttgart 1983.

KOCK, P. J.: Der Bayerische Landtag 1946-86. Bamberg 1988.

ROTH, E.: Freistaat Bayern. München 1986.

Glossar

- Absolutismus:** Regierungsform mit vom Fürsten beanspruchter unbeschränkter Herrschaftsgewalt Höhepunkt in Europa im 17. und 18. Jahrhundert; auch Epochenbezeichnung; Aufgeklärter Absolutismus: durch Aufklärung eingeschränkte Herrschaftsform, in der sich der Fürst auch als erster Diener seines Staates versteht
- Adel:** erblich bevorrechtete Gesellschaftsschicht; nach der Lex Baiuvariorum nur fünf Adelsgeschlechter im bayerischen Stammesherzogtum; seit 8. Jahrhundert breitere Adelsschicht in Bayern
- Besatzungszonen:** 1945-49 Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungsgebiete durch die vier Sieger- bzw. Besatzungsmächte USA, Großbritannien, Frankreich und Sowjetunion
- Bundesrat:** Vertretung der Länderregierungen gemäß Grundgesetz als gleichberechtigte Gesetzgebungsinstanz neben dem Bundestag in bestimmten Gesetzesmaterien
- Einheitsstaat:** Unterordnung aller Verwaltungsaufgaben unter eine Zentralinstanz; dezentralisierter E.: Verwaltung durch Regionalbehörden gemäß Rahmenvorschriften seitens der Zentralinstanz
- Einwohnerwehren:** nach dem Ersten Weltkrieg in der Tradition der Freikorps entstandene Freiwilligenverbände; Grundlage für rechtsradikale Kampfverbände, z.B. Organisation Escherich, Kampfbund Oberland
- Europäische Gemeinschaft:** politischer Zusammenschluß von westeuropäischen Staaten seit 1972; Vorstufe: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft seit 1958
- Föderalismus:** von lat. foedus = Bündnis abgeleiteter Begriff; eine auf Bündnissen aufbauende innerstaatliche Organisationsform mit starkem Gewicht der einzelnen Staaten bzw. Teile
- Fraktion:** organisatorischer Zusammenschluß der Abgeordneten einer Partei in einem Parlament
- Freie:** Stand zwischen Adeligen und Unfreien bzw. Minderfreien; im Mittelalter Freiheit durch Geburt, Königsdienst, Rodung, Seßhaftwerdung in der Stadt
- Freistaat:** Übersetzung des Wortes Republik; als Begriff auch in der bayerischen Verfassung 1946 erstmals verwendet durch Kurt Eisner
- Gegenreformation:** Zurückführung protestantisch gewordener Gebiete zur katholischen Religion
- Geistlicher Rat:** 1570 (Vorläufer 1556/57) als herzogliche Zentralbehörde mit weitgehender Kontroll- und Strafbefugnis über den Klerus gegründete, mit geistlichen und weltlichen Räten besetzte oberste Kirchen- und Schulbehörde
- Gemeinschaftsschule:** Grund- und Hauptschule mit gemischtem Bekenntnis der Kinder auf christlicher Grundlage und getrenntem Religionsunterricht
- Gesetzesinitiative:** Recht des Landtags zur Einbringung von Gesetzesvorlagen; Einführung in Bayern durch Reform von 1848
- Gestapo:** Kürzel für Geheime Staatspolizei in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft; 1933 in Preußen von Göring geschaffen; unter Himmler und Heydrich entscheidendes innenpolitisches Machtwerkzeug des NS-Staates
- Graf:** Amt mit militärischen und richterlichen Befugnissen in einem bestimmten Bezirk (Gau, Grafschaft, Mark)

- Grundherrschaft:** Verfügung von Personen (Adel) oder Institutionen (Herzogtum); Ausübung von Herrschaftsrechten über ansässige Bauern und Verpflichtungen abhängiger Bauern zu Dienstleistungen und Abgaben für den Grundherrn
- Hausmeier:** als Vorsteher des königlichen Haushaltes wichtiges Hofamt im merowingischen Frankenreich; Aufstieg zum fränkischen Königtum der Karolinger durch alleinige und erbliche Inhaberschaft dieses Amtes
- Heerbann:** Recht des fränkischen Königs zur Aufbietung des Heeres sowie Bezeichnung für das Aufgebot selbst
- Herzog:** von den Franken zur Eingliederung eines germanischen Stammes eingesetzter Amtsinhaber; Erlangung einer eigenständigen Stellung im Frankenreich als Stammesherzogtum; nach Niedergang des karolingischen Reiches Aufleben als "Jüngeres Stammesherzogtum"
- Hochstift:** geistliches Fürstentum eines Bischofs; nicht immer identisch mit Diözese
- Investitur:** im mittelalterlichen Kirchenrecht Einsetzung der Geistlichen in weltliche und geistliche Befugnisse, besonders die Übertragung von Bistümern und Abteien durch den König
- Kaiser:** ursprünglich römischer Titel; im Mittelalter Titel für den vom Papst gekrönten König des Deutschen Reiches
- Kloster:** abgeschlossener Wohnkomplex einer religiösen Glaubensgemeinschaft; Zusammenleben nach vorgegebenen Regeln unter einem Leiter (Abt, Prior) bzw. einer Leiterin (Äbtissin)
- Konfessionsschule:** Aufteilung der Volks- bzw. Grund- und Hauptschule gemäß dem religiösen Bekenntnis der Kinder
- Konradinisches Erbe:** seit 1268 Bezeichnung für Territorialbesitz aus Gebieten des letzten Staufers Konradin; Besitzteile aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen an nieder- und oberbayerische Herzöge
- Konstitution:** geschriebene Verfassung mit Fixierung von Grund- und Menschenrechten und Einschränkung der monarchischen Gewalt durch eine Volksvertretung
- Konstitutionelle Monarchie:** Verfassungsform mit Teilung der Staatsgewalt zwischen König und Landtag auf der Grundlage einer geschriebenen Verfassung; in Bayern Regierungsform von 1808/1818 bis 1918
- Konzentrationslager:** KZ oder offiziell KL, Massenlager der Nationalsozialisten in Deutschland und in den eroberten Ländern Europas ab 1933, zunächst zur Ausschaltung politisch und religiös motivierter Gegner; Ermordung von ca. 6 Millionen Juden in sogenannten Vernichtungslagern
- König:** bei den Germanen durch besonderes Heil ausgezeichnet, durch Wahl oder durch Bewährung im Kampf erhobener Adelige; Herrschaft des Königs im Mittelalter aufgrund von Wahl, Erb- bzw. Geblütsrecht, durch Grundherrschaften und königliches Gefolge
- Kulturkampf:** Kampf zwischen dem Staat und der katholischen Kirche vor allem in Preußen; auch in Bayern durch den liberalen Minister Lutz; Maßnahmen gegen katholische Bischöfe und Priester
- Kurwürde:** im Lauf des 13. Jahrhunderts ausgebildete Würde, mit Berechtigung der sieben Reichsfürsten zur Wahl des Königs; seit 1623 pfälzische Kur bei Bayern
- Länderrat:** Koordinationsinstanz der Länderregierung zuerst in der US-Zone, dann in den drei Westzonen (1946-49)
- Landesfreiheit:** 1508 Festschreibung sämtlicher gewährter Rechte der Landstände (Steuerbewilligung, Steuererhebung und niedere Gerichtsbarkeit) für das gesamte Herzogtum

-
- Landfrieden:** seit dem hohen Mittelalter für alle Stände verbindliche Gesetze zur Eindämmung der Selbsthilfe und Erhaltung des Friedens
- Landrecht:** allgemeines Recht, im Mittelalter neben Sonderrechten immer in Kraft; Vereinheitlichung seit 1900 im Bürgerlichen Recht
- Landschaft:** Gesamtheit der Stände im Territorialstaat seit dem späten Mittelalter
- Landtag:** ursprünglich Versammlung am Hof (Hoftag); seit dem Spätmittelalter Regionalversammlung der Landstände, seit dem 19. Jahrhundert Volksvertretung meist in zwei Häusern; in Bayern von 1818-1918 Kammer der Reichsräte (1. Kammer) und Kammer der Abgeordneten (2. Kammer)
- Lehen:** aus Gefolgschaft entstandenes Leiheverhältnis mit Nutzungsrecht von Grundbesitz bzw. Übergabe eines Amtes auf Lebzeiten durch Lehensherren gegen persönliche Leistungen des Beliehenen
- Lex Baiuvariorum:** bairisches Stammesrecht; älteste Sammlung von Gesetzen des Bayernstammes; Entstehung wohl in der Zeit des 6.-8. Jahrhunderts
- Machtergreifung:** propagandistisch verwendeter Begriff der Nationalsozialisten zur Verdeckung der pseudolegalen Vorgangsweise Hitlers
- Markgraf:** von Karl dem Großen geschaffenes Amt; Vereinigung mehrerer Grafschaften an der Grenze oder Umfassung eines größeren außerhalb der eigentlichen Reichsgrenzen gelegenen Gebietes
- Mediatisierung:** Übernahme der reichsunmittelbaren Besitzungen und Herrschaften der Reichsstädte, Reichsritterschaften, reichsunmittelbaren Adels herrschaften durch die jeweiligen Landesherren
- Mehrheitssozialisten:** Mitglieder der SPD nach der Abspaltung von Spartakusbund und Unabhängiger Sozialdemokratischer Partei Deutschland (USPD) im Jahr 1917
- Ministeriale:** Dienstmann; Unfreie, aber auch Freie; durch besonderen Dienst in Hofämtern oder im Krieg sozialer Aufstieg in adelsähnliche Stellung
- Ministerverantwortlichkeit:** Verantwortlichkeit des Ministers für Rechtsverordnungen gegenüber dem Landtag; in Bayern seit Reform von 1848
- Nationale Revolution:** Losung des Hitlerputsches von 1923 und Beispiel für die Orientierung der Nationalsozialisten in Propagandamethode, Organisation und Symbolik am Vorbild der politischen Linken
- Ottonische Handfeste:** Bewilligung einer einmaligen Steuer der niederbayerischen Stände und Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien durch Herzog Otto III. (1311)
- Parlamentarisierung:** Bestellung der Regierung durch den Landtag statt durch den Monarchen; in Bayern allerdings erst verspätet kurz vor der Revolution von 1918
- Partikularismus:** abwertende Bezeichnung von politischen Sonderbestrebungen der Glieder eines Reiches bzw. Bundes
- Potsdamer Abkommen:** Vereinbarung der drei Siegermächte USA, Großbritannien und Sowjetunion vom 2.8.1945 über die Behandlung des besiegten Deutschland; späterer Anschluß Frankreichs
- Privilegium minus:** von Friedrich I. 1156 ausgestellte Urkunde mit weitreichenden Sonderrechten für das neu errichtete Herzogtum Österreich
- Provinzialorganisation:** in zahlreichen Ländern umfassendste Art von Verwaltungsbezirken; im Deutschen Reich bis 1806 von den Reichskreisen wahrgenommen
- Rätesystem:** Sozialistische Vorstellung der Räte (= Sowjets) als direkt-demokratische Vertretungsorgane und maßgebende Entscheidungsträger; Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte
- Rechtsstaat:** Einschränkung staatlicher Macht durch Recht und Gesetz; stufenweise Entwicklung in Bayern im 19. und frühen 20. Jahrhundert

- Reformation:** unter Einfluß der kirchlichen Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts Versuch der Beseitigung von Mißständen in der katholischen Kirche; Trennung der entstandenen reformierten (protestantischen) von der römisch-katholischen Kirche
- Reichskammergericht:** nach Vorläufern 1527 in Speyer feste Einrichtung als kaiserlich-ständisches Reichsgericht; Bestimmung der Beisitzer durch die Reichskreise
- Reichskreis:** im Zuge der Reichsreform im 16. Jahrhundert Einteilung des Reiches in Kreise mit Übertragung verschiedener wichtiger Verwaltungs- und Ordnungsfunktionen
- Reichsregiment:** Versuch der Stände ab 1500 zur Schaffung einer ständischen Reichsgewalt über Kaiser und Territorien
- Reichsritter:** Genossenschaft der reichsunmittelbaren Ritter; seit 1577 Zusammenschluß in einem Gesamtbund der drei Ritterkreise Schwaben, Franken und Rhein
- Reichsstadt:** Stadt auf Reichsgut; seit dem 13. Jahrhundert als dritte Kraft bei Reichstagen, Reichsstädte mit Vogteirechten und Territoriumsbindung hauptsächlich in Schwaben und Franken
- Reichswehr:** Wehrmacht des Deutschen Reiches 1919-1935; Formierung aufgrund des Militarierungsverbots von Versailles seit 1920 als 100 000-Mann-Berufsarmee zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung
- Reservatrechte:** Sonderrechte Bayerns von 1871 im Deutschen Reich
- Romanen:** provinzialrömische Vorbevölkerung; Überleben der Römerherrschaft durch Romanen vorwiegend im Alpenraum und an der Donau
- Säkularisation:** Enteignung kirchlichen Eigentums (Hochstifte; Reichsabteien) durch den Staat im Gefolge des Friedens von Lunéville (1801) und des Reichsdeputationshauptschlusses (1803)
- Schnaitbacher Urkunde:** Genehmigung einer einmaligen Steuer durch die oberbayerischen Stände nach Anerkennung des Steuerbewilligungsrechts durch die Herzöge Rudolf I. und Ludwig IV. (1302)
- Schwäbischer Bund:** Zusammenschluß von Fürsten, Rittern und Städten zur Sicherung des Landfriedens in Südwestdeutschland 1488-1534
- Senat:** neben Landtag zweite Kammer in der Bayerischen Verfassung von 1946; Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gemeindlichen Körperschaften des Landes als beratende Instanz im Gesetzgebungsverfahren
- Staatsbayern:** Bezeichnung für den im frühen 19. Jahrhundert aus Altbayern, Franken und Schwaben entstandenen modernen bayerischen Staat
- Stamm:** frühe ethnische Organisationsform; bei den Germanen ursprünglich Kultverbände; Auflösung in der Völkerwanderungszeit und Herausbildung neuer Stammesverbände unter Führung von Königen und Herzögen
- Stände:** seit Mittelalter Unterscheidung in privilegierte Stände von Adel, Geistlichkeit, Bürgertum und nichtprivilegierte Bauern; seit dem 19. Jahrhundert Arbeiterschaft als vierter Stand
- Teilerzogtum:** Aufteilung des Herzogtums unter die erbberechtigten Söhne unter Wahrung des Stammesverbandes
- Triaspolitik:** von Max II. betriebene Politik eines "Dritten Deutschland" mit dem Versuch des Aufbaus der süddeutschen Staaten unter bayerischer Führung zu einer dritten Kraft neben Österreich und Preußen

- Verfassungsstaat:** Staat mit Verfassung als bindender Grundlage staatlichen Handelns; in Bayern zunächst auf der Basis einer vom König oktroyierten Verfassung (1818) als konstitutionelle Monarchie, nach 1918 als parlamentarischer Staat
- Vogt:** Vertretung der weltlichen Angelegenheiten, vor allem auch der Gerichtsbarkeit auf kirchlichem Gut durch einen weltlichen Herrschaftsträger; Vogtei als Amt des Vogtes
- Volksbegehren:** gemäß Bayerischer Verfassung Recht bei Antrag eines Zehntels der wahlberechtigten Bürger auf Schaffung eines Gesetzes
- Volksentscheid:** Vorschrift der Bayerischen Verfassung für eine mehrheitliche Entscheidung des Volkes
- Zivilrecht:** Ausrichtung auf Schutz privater Rechte im Gegensatz zum staatlichen Strafrecht; seit dem 18. Jahrhundert Zusammenfassung des Straf- und Zivilrechts